



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

8. Sitzung • Mittwoch, 21.09.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 14. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 14.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/133/2016
Kenntnisnahme |
| 15. | Vorstellung der neuen Nachwuchskräfte | |
| 16. | Entwicklung Corporate Design | 13/121/2016
Beschluss |
| 17. | "Umweltpreis Erlangen 2016" -
Spendenzusage der Erlanger Stadtwerke AG | 31/112/2016
Beschluss |
| 18. | Einbringung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm
2016 - 2020 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung
des Stellenplans 2017 | II/166/2016
Kenntnisnahme |
| 19. | Bericht über den Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft zur
Förderung der Arbeit (GGFA) AöR, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Erlangen | II/167/2016
Beschluss |
| 20. | Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen;
Neuregelung der Umsatzsteuer gem. § 2b des Umsatz-
steuergesetzes (UStG) - Anwendung der Übergangsregelung
des § 27 Abs. 22 UStG | 20/010/2016
Gutachten |
| 21. | Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung | 30/031/2016
Gutachten |
| 22. | Änderung der Sperrzeitverordnung | 30/032/2016
Gutachten |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 23. | Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen;
Antrag der Grünen Liste vom 08.07.2015 | 30/033/2016
Gutachten |
| 24. | Homepage der Stadt Erlangen;
Fraktionsantrag 056/2016 der CSU-Fraktion | 17/010/2016
Beschluss |
| 25. | Erstwohnsitzkampagne für Studierende;
Antrag Nr. 60/2016 der Stadtratsfraktion Grüne Liste | 331/005/2016
Beschluss |
| 26. | Erhöhung der Entschädigungen für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer | 331/006/2016
Beschluss |
| 27. | Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße,
Entwurf nach DA Bau 5.5.3 | 242/159/2016
Gutachten |
| 28. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. September 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/133/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 8. September 2016 auf; sie enthält die Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 09/2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPA
Stand: September 2016

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
083/2016	25.07.2016	SPD	Zukunftsstadt: Entwicklung der Innenstadt	Ref. OBM/13	In Bearbeitung – für die HFPA-Sitzung im Oktober vorgesehen
040/2015	11.3.15	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
137/2015	15.09.2015	SPD	Neubau Freibad/Hallenbad West: Barrierefreie Gestaltung des Sanitärbereichs mit einer „Toilette für alle“	ESTW	In Bearbeitung
259/2014	04.11.2014	SPD	Imagewerbung für die Stadt Erlangen durch Radlertrikot mit Erlangen-Logo und Schriftzug	Ref. II/ETM	In Bearbeitung; Gespräche mit Externen laufen aktuell
056/2016	07.06.2016	CSU	Homepage der Stadt Erlangen	Ref. III/eGov	In Bearbeitung
060/2016	13.06.2016	GL	Erstwohnsitzkampagne für Studierende	Ref. III/33	In Bearbeitung – für die HFPA-Sitzung im September vorgesehen
056/2016	08.06.2016	CSU	Homepage der Stadt Erlangen	Ref. III/eGov	In Bearbeitung – für die HFPA-Sitzung im September vorgesehen
060/2016	13.06.2016	GL	Erstwohnsitzkampagne für Studierende	Ref. III/33 mit OBM/13	In Bearbeitung Beschlussvorlage 331/005/2016 für HFPA im September

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/121/2016

Entwicklung Corporate Design

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	15.06.2016	N	Empfehlung	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.07.2016	Ö	Beschluss	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen gibt sich ein einheitliches Erscheinungsbild (Corporate-Design – CD) in Weiterentwicklung der von Walter Tafelmaier entwickelten Gestaltungslinie. Das sogenannte Tafelmaier-Logo bleibt Stadtlogo.
2. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 werden entsprechende Mittel angemeldet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mitte der 70er Jahre hat die Stadt Erlangen den Künstler Walter Tafelmaier mit der Gestaltung eines Erscheinungsbildes für die Stadt Erlangen beauftragt. Insbesondere das von Tafelmaier entwickelte Logo hat einen hohen Wiedererkennungswert und erfreut sich großer Beliebtheit.

Anforderungen an Stadtlogo und Erscheinungsbild haben sich in den vergangenen 40 Jahren stark verändert. Logo und Schriftarten müssen zur Verwendung in Print und digitalen Medien gleichermaßen geeignet sein. Kultureinrichtungen, städtische Eigenbetriebe aber auch einzelne Dienststellen haben Logo und Gestaltung abgewandelt, um ihre Sichtbarkeit zu steigern. Das Erscheinungsbild der Stadt Erlangen ist deshalb diffus. Die Vielfalt an Angeboten und Dienstleistungen aus städtischer Hand ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht erkennbar. Auch als Arbeitgebermarke kann die Stadt Erlangen derzeit nicht alle Möglichkeiten ausschöpfen.

Ziel ist es deshalb, ein einheitliches CD für alle Veröffentlichungen und Publikationen der Stadt Erlangen zu entwickeln. Das Design soll die von Walter Tafelmaier entwickelte Wort-Bild-Marke aufgreifen und den Anforderungen moderner Mediengestaltung entsprechend weiterentwickeln. Das CD soll einen geeigneten Rahmen für die Einbindung bestehender Erscheinungsbilder städtischer Kultureinrichtungen bieten. Vorgaben für ein Farbschema sollen es ermöglichen, dem Bedürfnis einzelner Fachbereiche der Stadtverwaltung besserer Sichtbarkeit entgegenzukommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Unterstützung geeigneter Dienstleister sollen nach einer Bestandsaufnahme Vorschläge für ein städtisches CD erarbeitet werden. Wichtige Anforderungen sind eine Anpassung der Wort-Bildmarke an die Anforderungen moderner Mediengestaltung, die Einführung eines verbindlichen Gestaltungsrasters mit Farbkonzept sowie eine Standardschriftart für städtische Veröffentlichungen. Das Konzept soll offen sein für ein weitergehendes Branding (z.B. Dienstfahrzeuge usw.).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Erarbeitung von Anforderungen und einer entsprechenden Ausschreibung ist eine Projektgruppe zu bilden. Durch geeignete Maßnahmen ist die Verwaltung (Workshops etc.) ist die Verwaltung in den Entwicklungsprozess einzubinden. Bei Schritten zur Modernisierung der von Walter Tafelmaier entwickelten Wort-Bild-Marke ist der Künstler nach Möglichkeit beratend einzubeziehen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Stellenplan

Zur Vorbereitung, Begleitung und Umsetzung des Corporate –Design-Prozesses sind die Kapazitäten zur Mediengestaltung in der Stadt um eine Stelle zu erhöhen (bislang eine halbe Stelle)

4.2 Finanzmittel

Für die Konzeptionsphase sind rund 45.000 Euro und weitere 15.000 Euro für die Umsetzungsphase anzusetzen (reine Entwicklungskosten und Kosten für Begleitung durch Agentur, keine Kosten z.B. für neue Beschilderungen o.ä.).

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	35.000 € für 2017	bei Sachkonto: 527141
Personalkosten (brutto):	49.100 €	Die entsprechende Stelle ist beantragt
Folgekosten	25.000 € für 2018	bei Sachkonto:527141
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 15.06.2016

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Aßmus schlägt vor, den TOP direkt in den HFPA am 20.07.2016 zu verweisen, da noch Diskussionsbedarf besteht. Der Ältestenrat stimmt dem Vorschlag zu.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Lerche
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20.07.2016

Protokollvermerk:

Herr StR Kittel bittet, diesen Tagesordnungspunkt nur als Einbringung zu behandeln. Dem wird nicht widersprochen. Der Bedarf einer Planstelle auf Dauer wird kritisch gesehen. Die Angelegenheit wird im September erneut behandelt.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Lerche
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31/MRC

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/112/2016

"Umweltpreis Erlangen 2016" - Spendenzusage der Erlanger Stadtwerke AG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Vorlage der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der „Umweltpreis Erlangen“ wird von der Erlanger Stadtwerke AG finanziert. Zu diesem Zweck spenden sie an das Amt für Umweltschutz und Energiefragen einen Betrag in Höhe von 5.000,- Euro. Dieser Betrag wird an die 5 Preisträgerinnen und Preisträger wie folgt ausgezahlt:

1. Grundschule Brucker Lache, Jugendsozialarbeit an Schulen	2.000,- Euro
2. Eichendorff Mittelschule	1.500,- Euro
3. Gymnasium Fridericianum „Hortus Fridericianus“	500,- Euro
4. Jugendhaus „Black Box“, Jugendsozialarbeit am Anger	500,- Euro
5. Nachbarschaftsgarten Bruck	500,- Euro

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/166/2016

Einbringung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm 2016 - 2020 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Einbringung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm 2016 – 2020 sowie der Vorlage zur Änderung und Ergänzung des Stellenplans 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen: Eckdaten Haushaltsentwurf

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
II/167/2016

Bericht über den Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) AöR, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schluss	21.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Verwaltungsrat der GGFA AöR, Wirtschaftsprüfer Klaus Dehner/Kanzlei Steinacker Müller Dehner

I. Antrag

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen beschlossen hat,
 - a) den geprüften Jahresabschluss festzustellen,
 - b) den Jahresüberschuss in Höhe von 43.381,93 Euro in die allgemeine Rücklage einzustellen,
 - c) den Vorstand zu entlasten.
2. Der Verwaltungsrat wird entlastet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vorstand und Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, berichten an den Gewährträger Stadt Erlangen über das Geschäftsjahr 2015.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Jahresergebnis in 2015: + 43 T€ (Vorjahr – 12 T€, Vorvorjahr – 99 T€).

Betriebszuschuss (Grundzuschuss) aus städt. Haushalt inkl. Zahlung aus Bürgerschaft zur Ausschöpfung d. Integrationsbudgets 2015: 0 € (Vorjahr 0 T€, Vorvorjahr: 78 T€)

Zweckgebundene städtische Zuschüsse (Sozialkaufhaus, Hauptschulabschluss, Kompetenzagentur, Sprachkursunterstützung) in 2015: 410 T€ (Vorjahr 250 T€, Vorvorjahr 179 T€).

Die Zuschüsse sind ertragserhöhend unter den Aufwandszuschüssen gebucht.

1 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht für 2015

Nach § 6 Abs. 3 Buchstabe g der Unternehmenssatzung der „Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA) – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen“ hat der Verwaltungsrat den geprüften Jahresabschluss festzustellen, über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes zu entscheiden sowie über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

Der Jahresabschluss der GGFA AöR schließt per 31.12.2015 (Vorjahre 2014 und 2013) mit folgenden Zahlen (in T€) ab:

	Ist 31.12.2015	WiPlan 2015	Ist 31.12.2014	Ist 31.12.2013
Bilanzsumme	1.849	k.A.	1.863	2.070
Eigenkapital	1.271	k.A.	1.228	1.240
Umsatzerlöse	520	338	327	352
Aufwandszuschüsse	4.844	4.725	4.431	4.425
Jahresergebnis	+43	+35	-12	-99
Betriebszuschuss der Stadt	0	0	0	78*)) aus Bürgerschaft zum Integrationsbudget
Stammpersonal ges. (inkl. Auszubildende)	78	k.A.	78	79

Die Eigenkapitalquote beträgt 68,7% (Vorjahr 65,9%) sowie weitere 3,0% (Vj. 4,5%) Verbindlichkeiten gegenüber dem Anstaltsträger, der Stadt Erlangen.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt -39 T€ (Vorjahr -33 T€). Für Investitionen in das Anlagevermögen wurden 50 T€ (Vorjahr 2 T€) eingesetzt (v.a. Fuhrparkersatz, Betriebs-/Geschäftsausstattung, Parkplatzbau).

Das Jahresergebnis 2015 ist 55 T€ besser als im Vorjahr und 8 T€ besser als geplant. Für 2016 wird aktuell mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 170 T€ gerechnet, geplant war ursprünglich ein Jahresergebnis von -122 T€. In der Prognose zum Jahresende wurde die Bildung einer Alterszeitzeitrückstellung für den Vorstand der GGFA AöR in Höhe von 64 T€ berücksichtigt.

Die Spartenrechnung 2015 stellt sich für die beiden Unternehmensbereiche wie folgt dar:

in T€	Hoheitlicher Bereich	Betrieb gewerblicher Art	Gesamt Hoheit + BGA
Umsatzerlöse	0	520	520
Zuschüsse	2.814	1.408	4.222
Sonstiges	46	13	59
Personalkosten	-2.368	-1.260	-3.628
Sachkosten	-485	-506	-991
Materialeinsatz	0	-139	-139
Ergebnis	7	36	43

Die Erlöse im Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu 520 T€ (Vj. 327 T€) setzen sich zusammen aus dem Sozialkaufhaus mit 303 T€ (Vj. 245 T€), der Beschulung Berufsintegrationsjahr mit 110 T€ (Vj. 0 T€), dem Bike-Projekt mit 62 T€ (Vj. 77 T€), der Miete für die Containeranlage mit 36 T€ (Vj. 3 T€) sowie sonstigen Erträgen von 9 T€ (Vj. 2 T€).

Die Aufwandszuschüsse sind mit 4.844 T€ (Vj. 4.431 T€) um über 400 T€ im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. 352 T€ dieser Zuschüsse wurden für das Projekt „ZusammenArbeit-Inklusion in eine gemeinsame Zukunft“ direkt an die beteiligten Einrichtungen weitergeleitet. Sie gliedern sich – unterteilt nach Zuwendungsgebern – folgendermaßen:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Stadt Erlangen/BMAS*	4.523	4.187	4.165	4.447	4.827
Regierung von Mittelfranken	115	109	106	106	177
Europäischer Sozialfonds	155	126	147	177	190
Übrige	51	9	7	49	69
*davon Eingliederungstitel (EGT) nach Umschichtung	1.100	1.023	1.055	1.614	2.202

2 Ausblick 2015 – Auszüge aus dem Lagebericht 2015 des Vorstands

- Der Arbeitsmarkt entwickelte sich im Jahr 2015 weiter mit positivem Trend. Mit 900 Integrationen (ohne Minijob) konnten fast 100 Integrationen mehr als im Vorjahresvergleich erreicht werden. Auch die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze stieg von 92 im Vorjahr auf 113. Die Anzahl der zeitlich befristeten Arbeitsplätze, vor allem für über 50jährige, nahm jedoch zu.
- Im Jahr 2015 konnten insgesamt 6.134 Maßnahmeteilnahmen und Aktivierungen, teils bei externen Trägern oder im gemeinnützigen Betriebsteil der gewerblichen Art der GGFA durchgeführt werden (VJ 5.036). Neben Maßnahmen für SGB II-Empfänger/innen zählen hierzu auch die rechtskreisübergreifenden Angebote des BgA wie JuSTiQ, Berufsintegrations- und Vorbereitungsklassen oder die Ganztagesbetreuung an der Eichendorfschule. Die Steigerungen zum Vorjahr fanden vorrangig in Maßnahmen der Bereiche Bewerbungszentrum, Werkakademie, 50plus und weiteren Drittmittelprojekten statt.
- Nach den extremen Einschnitten der Bundesmittel in den Vorjahren, mit einer Reduktion in der Summe von 55%, haben sich die Eingliederungsmittel auf dem flachen Niveau stabilisiert. Die nicht auskömmlichen Verwaltungsmittel haben sich von T€2.927 im Vorjahr auf T€3.014 erhöht.
- Durch die Einwerbung von 410 T€ kommunalen Mitteln und 1,88 Mio. € Drittmitteln konnten die geringen Eingliederungsmittel weitreichend kompensiert werden und erneut ein doch umfangreiches Maßnahmenangebot zur Verfügung gestellt werden. Der finanzielle Mangel schlägt sich vor allem in den nur sehr geringen Platzzahlen im Angebot eines Sozialen Arbeitsmarktes nieder.
- Die Steigerung der gesamten Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr um 14% bei einer im Verhältnis geringeren Kostensteigerung, ließen das geplante Jahresziel von plus 35 T€ mit einem Jahresergebnis von 43,38 T€ sogar leicht überschreiten. Nach vier negativen Jahresergebnissen kann die GGFA wieder ein Plus im Jahresergebnis vorweisen.
- Die zum Jahresschluss terminierte Beendigung des Bundesprogramms 50plus mit einem Fördervolumen von ca. 740 T€ konnte zumindest fiskalisch durch die Etablierung vom Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose (LZA), dem Teilhabeprojekt für sehr marktferne SGB II Arbeitslose und dem Programm für arbeitslose Schwerbehinderte bis ins Jahr 2018 mehr als nur ersetzt werden. Es gelang so auch die Personalkompetenz der 50plus Mitarbeiter über das LZA- und Teilhabeprojekt für die weitere Zukunft zu erhalten.
- Auch konnten die Förderkontinuität beim Übergang der bayerischen Förderungen aus dem Europäischen Sozialfond (ESF) in die neue Förderperiode für die Projekte Coaching von Bedarfsgemeinschaften und Kajak (Projekt für Alleinerziehende) sichergestellt werden. Zusätzlich wurde der neue ESF Antrag für das Coaching für die Teilnehmer am Teilhabeprojekt bewilligt.
- Im Rahmen der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wurden wir neben der weiteren Durchführung der Kompetenzagentur, jetzt unter dem Namen Jugend stärken im Quartier, mit der Durchführung einer Berufsvorbereitungsklasse beauftragt.

- Darüber hinaus erhielten wir vom Schulverwaltungsamt den Auftrag für die sozialpädagogische Begleitung der Berufsintegrationsklassen für jugendliche Geflüchtete, sowie für die Durchführung des Deutschunterrichts.
- Der vorhergesagte starke Anstieg von SGB II Beziehern mit Fluchthintergrund im letzten Quartal 2015 stellte sich nicht ein. Zur Entwicklung von entsprechenden fachlichen Prozessen und Angeboten wurde ein Fachteam Flüchtlinge aufgebaut und ein spezielles Flüchtlingskonzept entwickelt.

3 Feststellungen des Abschlussprüfers

Der Wirtschaftsprüfer Herr Klaus Dehner von der Erlanger Kanzlei Steinacker Müller Dehner hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 geprüft und mit Datum vom 27.06.2016 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Nach Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum Lagebericht führt der Abschlussprüfer aus, dass dieser im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

4 Bericht des Verwaltungsrates der GGFA

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2016 den Jahresabschluss 2015 und den Prüfungsbericht beraten. An den anwesenden Abschlussprüfer, Herrn Dehner, wurden Fragen gerichtet, diskutiert und beantwortet. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss mit dem Lagebericht einstimmig zur Kenntnis genommen, festgestellt und dem Vorstand die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 ausgesprochen.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 43.381,93 € in die allgemeinen Rücklage einzustellen.

Der Vorstand hat den Verwaltungsrat während des Geschäftsjahres regelmäßig schriftlich und mündlich über die Entwicklung und Lage der Gesellschaft und über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle unterrichtet. Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit des Vorstands überwacht und in seinen Sitzungen am 17.07. und 20.11.2015 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten. Zusätzlich gab es eine Vielzahl von Abstimmungsgesprächen zwischen Vorstand und VR-Vorsitzenden.

5 Geschäfts-/Sozialbericht

a) Betriebsteil gewerblicher Art – Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote der GGFA in 2015

Ausgewählt die wichtigsten Daten im Überblick:

Abteilung	Platzangebot	Teilnehmer 2015*)
AGH GGFA intern + sozialintegrierte AGH	20	46
AGH extern mit Coaching	10	22
Betrieblicher Sozialdienst (BSD-AGH)	20	64
Werkakademie PAS	24	127
CLEO	10	8
transit/last Minute	37	71
Eichendorffschule (GTB)	80	80
BaE/abH/EQ	11	17
Berufsvorbereitungsklasse (BVK)	20	51
Berufsintegrationsjahr	100	97

BG-Coaching	40	50
Coaching Soziale Teilhabe Erlangen	40	35
JuStiQ	80	145
KAJAK	40	96
C Modell (50up)	160	132
Bewerbungszentrum	nach Bedarf	4.038
Gesamtangebot und Teilnehmer	692	5.079

*) differenzierte Kundenzählung ab 2014

b) Hoheitlicher Bereich/Eingliederungsbereich

Ausgewählt die wichtigsten Daten:

	2015	2014	2013	2012	2011
Alg2-Bezieher Dezember:	3.020	3.063	3.042	2.979	2.975
- davon arbeitslos (gem. BA Definition):	1.456	1.566	1.450	1.450	1.296
entspricht AI-Quote SGB II in %	2,4	2,4	2,4	2,4	2,2
Eingliederungsleistungen gesamt:	6.134	5.063	3.164	2.663	3.955
Vermittlungen in Arbeit oder Ausbildung (inkl. Minijob)	1.196	1.067	1.044	1.019	1.109
Passivleistungen in Mio. Euro	24,6	23,3	22,7	21,5	21,8

Anlagen:

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2015

Anlage 2 GuV für das Geschäftsjahr 2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 3

**Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, Erlangen**

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVA

	Stand	Stand
	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

5.666,00

1.715,00

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

805.464,95

837.973,45

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

123.836,00

973.633,45

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

25.726,79

22.721,23

2. Waren

28.021,52

26.220,24

53.748,31

48.941,47

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen gegen den Gewährträger

131.517,74

56.217,70

2. Sonstige Vermögensgegenstände

164.892,74

126.180,59

296.410,48

182.398,29

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

560.872,29

656.638,13

3.420,42

0,00

1.849.418,45

1.863.326,34

C. Rechnungsabgrenzungsposten

PASSIVA

	Stand	Stand
	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

26.000,00

26.000,00

II. Rücklagen

Allgemeine Rücklagen

1.201.999,34

1.213.880,82

III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

43.381,93

- 11.881,48

1.271.381,27

1.227.999,34

B. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

317.110,71

306.271,41

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

173.064,92

179.606,87

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

28.582,02

58.177,59

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gewährträger

55.108,78

84.617,71

4. Sonstige Verbindlichkeiten

4.170,75

6.653,42

260.926,47

329.055,59

1.849.418,45

1.863.326,34

Anlage 4

**Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA),
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen, Erlangen**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015		2014
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	520.252,50		- 326.727,73
2. Aufwandszuschüsse	<u>4.843.926,01</u>		- 4.431.180,01
3. Gesamtleistung		5.364.178,51	4.757.907,74
4. Sonstige betriebliche Erträge		66.092,90	346.885,45
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-139.476,87		- 90.030,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-621.844,02</u>		- 589.654,77
		- 761.320,89	- 679.685,70
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.867.560,67		- 2.780.022,13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung (davon für Altersversorgung EUR 185.095,56 Vj. EUR 178.927,31)	- <u>759.892,75</u>		- <u>732.474,01</u>
		- 3.627.453,42	- 3.512.496,14
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 90.622,05	- 90.150,49
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 898.889,66	- 828.014,36
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		370,86	1.452,14
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 7.266,36	- 5.991,16
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		45.089,89	- 10.092,52
12. Sonstige Steuern		- 1.707,96	- 1.788,96
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u>43.381,93</u>	- <u>11.881,48</u>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/010/2016

Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Neuregelung der Umsatzsteuerung gem. § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) - Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt für die Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 des Umsatzsteuergesetzes zu optieren.

II. Begründung

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch die der Stadt Erlangen, grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst.

Wurde die Umsatzsteuerpflicht bisher ausschließlich für Betriebe gewerblicher Art i.S. des Körperschaftssteuerrechts begründet, gilt ab 01.01.2017 Folgendes:

- **Regelfall:**
Die Stadt Erlangen ist mit allen entgeltlichen Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin [§ 2 Abs. 1 UStG].
- **Ausnahme:**
Die Stadt Erlangen gilt nicht als Unternehmerin, sofern sie Tätigkeiten ausübt, die ihr hoheitlich obliegen, auch wenn sie für diese Tätigkeiten Gebühren oder Entgelte erhebt. Auch nach der künftigen Regelung von der Umsatzsteuer befreit sind demnach alle Tätigkeiten, bei denen die Stadt Erlangen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird, z.B. auf Grund eines Gesetzes oder durch Verwaltungsakt [§ 2b Abs. 1 UStG].
- **„Rückausnahme“:**
Die Stadt Erlangen gilt jedoch in den oben genannten Fällen als steuerpflichtige Unternehmerin, wenn eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde [§ 2b Abs. 1 UStG].

In der Praxis wird dies bedeuten, dass alle entgeltlichen Leistungen der Stadt der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, bei denen die Stadt Erlangen auf privatrechtlicher Basis tätig wird.

Wird die Stadt Erlangen hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig, entfällt die Steuerpflicht nur, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten sind.

In § 2b Abs. 2 und Abs. 3 UStG werden nicht abschließend einige Sachverhalte definiert, bei denen nicht von größeren Wettbewerbsverzerrungen auszugehen ist. So sind größere Wettbewerbsverzerrungen u.a. dann nicht anzunehmen, wenn

- die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten innerhalb der gesamten Stadtverwaltung voraussichtlich 17.500 € im Jahr nicht übersteigen

Hinweis:

Nach Auffassung von Finanzreferat und Kämmerei wird diese Ausnahme für die Stadt Erlangen keine größere Bedeutung haben

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen

Hinweis:

Mit dieser Regelung werden Erträge typischer Hoheitsleistungen wie z.B. aus dem Vollzug des Melderechts, des Personenstandsrechts usw. auch künftig nicht besteuert werden.

- die Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Davon ist auszugehen, wenn die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen und die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen und die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Erläuterungen:

Mit dieser Vorschrift soll die interkommunale Zusammenarbeit weitgehend von der Umsatzsteuer entlastet werden. Die genannten Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Insbesondere die Frage, was unter „Erhalt der öffentlichen Infrastruktur“ zu verstehen ist, wird in der Literatur bereits kontrovers diskutiert. So ist offen, ob IT-Dienstleistungen künftig umsatzsteuerfrei erbracht werden können oder diese wie auch Gebäudereinigungsleistungen umsatzsteuerpflichtig werden. Auch ist nicht geklärt, ob die gesetzliche Bestimmung „eine allen Beteiligten obliegende öffentliche Aufgabe“ dahingehend auszulegen ist, dass alle Beteiligten Aufgabenträger sein müssen oder es ausreicht, wenn Aufgabenträger für die Erledigung Zweckverbände, Kommunalunternehmen o.ä. gründen, die die Aufgabe dann wahrnehmen ohne Aufgabenträger zu sein.

Um die Organisation der Stadt an die künftige Steuerrechtslage anzupassen, müssen u.a. alle Kooperationen der Stadt in einer Art stadtweiten „Vertragsinventur“ überprüft und ggf. angepasst werden. Die hier erforderlichen Änderungen müssen sorgfältig abgewogen und abgestimmt werden. Dies ist bis zum 31.12.2016 nicht mit der gebotenen Sorgfalt zu leisten.

Der mit den Auswirkungen der steuerlichen Neuregelung zusammenhängende Stellenmehrbedarf (z.B. Vertragsinventur) wurde in einem ersten Schritt zum Stellenplan 2017 angemeldet. Insgesamt ist von einer ganzen Stelle, spätestens zum Jahr 2018 auszugehen.

Die durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes deutlich erweiterte Steuerpflicht wird große finanzielle Auswirkungen für die Stadt Erlangen haben. Dies sei am Beispiel der hoheitlichen Parkeinrichtungen dargestellt: Im Jahr 2015 wurde hier ein Nettoertrag von ca. 2,9 Mio. € erzielt. Nach der neuen Rechtslage würde der Nettoertrag für den Haushalt ohne Gebührenanpassung auf ca. 2,4 Mio. € sinken. Um die im Jahr 2015 erzielten Nettoeinnahmen auch künftig erwirtschaften zu können, müssten die Parkgebühren um ca. 560 T€ steigen. Hier bedarf es sorgfältiger Abwägung, inwieweit und in welchen Schritten die Stadt Erlangen eine Mehrbelastung auf die Bürger umlegt. Ähnliche finanzielle Konsequenzen können bei weiteren Tätigkeiten der Stadt ebenfalls anfallen [z.B. Umlage KommunalBit].

Der Gesetzgeber hat mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, die bisherige Regelung über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist für sämtliche ausgeübten Tätigkeiten der Stadt Erlangen einheitlich abzugeben und gilt daher auch für die städtischen Eigenbetriebe.

Die Erklärung ist bis 31.12.2016 abzugeben. Bei erklärter Option auf die alte Rechtslage ist ein Wechsel zur neuen Rechtslage zum Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres möglich. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn größere Investitionen anstehen und der Vorteil aus dem dann möglichen Vorsteuerabzug größer ist als der Nachteil aus der Besteuerung der von der Neuregelung betroffenen laufenden Einnahmen.

Um zur weitestgehenden Vermeidung künftiger finanzieller Nachteile für die Stadt die beschriebenen Abwägungen und Vertragsneugestaltungen gewissenhaft durchführen zu können sowie Verwaltung und Stadtrat ausreichend Zeit zu geben, die erforderlichen Entscheidungen zu diskutieren

und umzusetzen, ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, die Übergangsfrist auszuschöpfen und die bisherige Regelung (ggf. zunächst) beizubehalten (bis maximal 01.01.2021 möglich).

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung eines zeitlichen Handlungsspielraums zur bestmöglichen Reaktion auf die neue Rechtslage zur Umsatzsteuer.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zunächst: Geltendmachung der Optionsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt vor dem 31.12.2016.

Weiterhin: Umstellung bestehender Vertragsverhältnisse auf die neue Rechtslage zum Vorteil der Stadt und Abwägung zu welchem Kalenderjahr ein Umstieg auf die neue Rechtslage für die Stadt Erlangen bereits vor dem 01.01.2021 vorteilhaft sein könnte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zunächst: Fristgerechte Abgabe der oben beschriebenen Erklärung.

Weiterhin: Einrichtung einer Projektgruppe mit stadtweiten Auswirkungen zur finanziell vorteilhaften Ausgestaltung der gesetzl. Neuregelung für die Stadt Erlangen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Zunächst: (nur) Personalkosten €
für die Antragstellung

Weiterhin: Personal- und Sachkosten für eine künftige Projektgruppe

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB 77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; EB 77 - Abt. Abfallwirtschaft

Vorlagennummer:
30/031/2016

Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbei- rat	27.09.2016	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs- ausschuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61; Amt 63

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS; Entwurf vom 02.08.2016, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Aufgrund verschiedener Rechtsänderungen, vor allem aber aufgrund der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, das das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst hat, wurde die Abfallwirtschaftssatzung überarbeitet. Die letzte Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erlangen wurde im Jahre 2006 durchgeführt.

Bei der aktuellen Überarbeitung der AbfS wurden sowohl die Vorschriften des KrWG in der Satzung umgesetzt als auch verschiedene Begriffserklärungen wie z.B. in §§ 3, 18 und 20 aktualisiert. Gleichzeitig wurden einige inhaltliche Veränderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. So wird z.B. § 13 – Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter – wesentlich ausführlicher dargestellt. Die bisherige Fassung führte in der Praxis regelmäßig zu Unklarheiten, sei es vor Ort mit Tonnennutzern, sei es mit Architekten, Landschaftsplanern und Bauherren. Auch § 18 – Sperrmüll – wurde überarbeitet und die Anforderungen für die Bereitstellung und Abholung der Sperrmüllgegenstände ausführlicher geregelt.

Die Überarbeitung orientiert sich an der Mustersatzung des Deutschen Städtetages und an allgemeinen Vorgaben, die andere Kommunen bereits in Ihren Satzungen festgelegt haben. Ebenso wurden Arbeitsschutz- bzw. Sicherheitsbestimmungen und Vorgaben der Berufsgenossenschaften, Unfallversicherer etc. berücksichtigt.

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Anpassungen ist eine Änderung der alten Satzung nicht sinnvoll, sodass ein Neuerlass der Satzung vorgeschlagen wird.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS)
2. Synopse Abfallwirtschaftssatzung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9. August 1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Verwertung von Abfällen,
 - c) die Beseitigung von Abfällen,
 - d) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
2. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;

4. gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle:
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile.
Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä.).
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;
6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
7. Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
8. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
9. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.
11. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle):
Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber und Chemikalien.
12. Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;
13. Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz.
14. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
15. Grundstück:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;

16. Abfallbehälter:

Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

- (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
 2. Eis und Schnee;
 3. Altfahrzeuge;
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben;
 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe;
 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremate, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 KrWG.
 9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrWG-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.
 10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;

2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;
 3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);
 4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu über lassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- 5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
 1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, sämtliche Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des selbst erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.
- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird im Grundstück bereitgestellt. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

- (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)

- (1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden, wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe.
- (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 9 Anzeige und Antragspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.
- (2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs. 5 bis 7 verpflichtet.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von

gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.

- (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden. Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Die bereitgestellten Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgegeben.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
 1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
 2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)
 3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigter
 4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigter
 6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
 7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigter

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.
- (7) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z.B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:
 1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z.B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (grüne Abfallbehälter) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
 2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
 3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. können direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden.
- (3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten.

Dies gilt insbesondere für

1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.
- (5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.
- (7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.

§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen.
- (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter müssen wie folgt angelegt sein:
 1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
 3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine).
 4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewähren.
 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
 6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.
 7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
 8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
 9. Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall muss der Verpflichtete die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.
- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 14 Abfuhr

- (1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest. Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

den.

- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfuhr durchgeföhrt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.
- (4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.

§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen

- (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 16 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.

§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Im Übrigen sind gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.

- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:

1. Renovierungs- und Baustellenabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u.ä.;
2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
3. gefährliche Abfälle;
4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
5. Bauschutt, Erdaushub;
6. Haus- und Gewerbeabfall;
7. Autoreifen, Autoteile.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (> 2 m) oder ihres Gewichts (> 50 kg) nicht verladen werden können. Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmüll Einzelteile dürfen nicht länger als 2 m und schwerer als 50 kg sein. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt. Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z.B. Hof, Garten) des Abfallbesitzers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.
- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz, Elektro- und Elektronikgeräte und dem übrigen Sperrmüll.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist..

§ 19 Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
 1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
 2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
 3. mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen;
 4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
 5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;

- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.
- (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

§ 21 Betriebsstörungen

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
 5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereitstellt;
 7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
 8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
 9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt;
 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;
 15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;
 16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 15.03.2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006) außer Kraft.

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Bisher:

Neu: (Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen)

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung
- § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)
- § 9 Anzeige und Antragspflicht
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Abfalltrennung
- § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 14 Abfuhr
- § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen
- § 16 Besondere Nachweispflichten
- § 17 Problemabfälle
- § 18 Sperrmüll
- § 19 Erdaushub und Bauschutt
- § 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen
- § 21 Betriebsstörungen
- § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 In-Kraft-Treten

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung
- § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)
- § 9 Anzeige und Antragspflicht
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Abfalltrennung
- § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 14 Abfuhr
- § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen
- § 16 Besondere Nachweispflichten
- § 17 **Gefährliche Abfälle**
- § 18 Sperrmüll
- § 19 Erdaushub und Bauschutt
- § 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen
- § 21 Betriebsstörungen
- § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- § 23 Gebühren
- § 24 Anordnungen für den Einzelfall
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS)

vom 15.03.2006

(Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS)

vom **xx.xx.xxxx**

(Die amtlichen Seiten Nr. **x** vom **xx.xx.xxxx**)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund **von** Art. 3 Abs. 1 **und** Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur

Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9.8.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.5.2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
- die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Verwertung von Abfällen,
 - die Beseitigung von Abfällen.
- 40/113
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung.
Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9.8.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch **§ 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)** in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch **Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458)** folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
- die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Verwertung von Abfällen,
 - die Beseitigung von Abfällen,
 - **die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.**
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung.
Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
2. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
4. gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle:
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen).
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperreste, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;
6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;

41/113

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
2. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten **Haushaltungen** im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;
4. gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;
5. Bioabfälle:
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, **Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä.**).
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperreste, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;
6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;

<p>7. Bauschutt: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;</p> <p>8. Baustellenabfälle: nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;</p> <p>9. Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;</p> <p>10. Elektronikschrott: Geräte, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten z. B. Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler, Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, CD-Spieler, Verstärker, Haushaltskleingeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und -rasierer, Geräte der individuellen Büro-, Kommunikations- und Informationstechnik wie Kopiergeräte, Telefaxgeräte, Telefone, Computer;</p> <p>11. Problemabfälle: Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch und -pflegemittel);</p> <p>12. besonders überwachungsbedürftige Abfälle: Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) bestimmt worden sind;</p> <p>13. Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;</p> <p>14. Abfallentsorgung:</p>	<p>7. Bauschutt: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;</p> <p>8. Baustellenabfälle: nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;</p> <p>9. Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;</p> <p>10. Elektro- und Elektronikaltgeräte: Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.</p> <p>11. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle): Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber und Chemikalien.</p> <p>12. Sperrmüll: in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;</p> <p>13. Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz.</p> <p>14. Abfallentsorgung:</p>
--	--

<p>Verwertung und Beseitigung von Abfällen;</p> <p>15. Grundstück: ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;</p> <p>16. Abfallbehälter: Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.</p>	<p>Verwertung und Beseitigung von Abfällen;</p> <p>15. Grundstück: ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;</p> <p>16. Abfallbehälter: Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.</p>
<p>§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse</p> <p>(1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>43/113</p> <p>(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; 2. Eis und Schnee; 3. Altfahrzeuge; 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben; 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe; 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper; 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie 	<p>§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse</p> <p>(1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; 2. Eis und Schnee; 3. Altfahrzeuge; 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben; 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe; 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper; 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">44/113</p> <p>a) Körperteile und Organabfälle,</p> <p>b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,</p> <p>c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;</p> <p>8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG;</p> <p>9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind;</p> <p>10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.</p> <p>(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <p>1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;</p> <p>2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;</p> <p>3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);</p> <p>4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.</p> <p>(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.</p> <p>(5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des</p>	<p>a) Körperteile und Organabfälle,</p> <p>b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,</p> <p>c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;</p> <p>8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG § 25 Abs. 2 KrWG.</p> <p>9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.</p> <p>10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.</p> <p>(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <p>1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;</p> <p>2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;</p> <p>3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);</p> <p>4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.</p> <p>(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.</p> <p>(5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des</p>
--	--

Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- 45/113
- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauer-nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
 - (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht).
 - (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.
 - (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
 - (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und **Dauernutzungsberechtigte** im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu über lassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des ~~KrW-/AbfG~~ **KrWG** sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, die Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für ~~besonders überwachungsbedürftige~~ **gefährliche** Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des ~~§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG~~ **§ 7 Abs. 3 KrWG** verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, **sämtliche** Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 **m²** unversiegelte Fläche für die Aufbringung des **selbst erzeugten** Kompostes zur Verfügung stehen.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu erwarten ist.

öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach ~~§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG~~ **§ 15 Abs. 2 KrWG** zu erwarten ist.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- 47/113
- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird auf dem Gehweg bereitgestellt. Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird ~~auf dem Gehweg~~ **im Grundstück** bereitgestellt. **In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet.** Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist **unbefugten** Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

<p>(5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</p>	<p>(5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</p>
<p>§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)</p> <p>(1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden oder verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe, wie Abfälle vermieden und verwertet werden können.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.</p> <p>48/113 C</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.</p>	<p>§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)</p> <p>(1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden, wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.</p>
<p>§ 9 Anzeige und Antragspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des</p>	<p>§ 9 Anzeige und Antragspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des</p>

<p>Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.</p> <p>(2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet.</p> <p>(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.</p>	<p>Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.</p> <p>(2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs. 5 bis 7 verpflichtet.</p> <p>(3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.</p> <p>(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.</p>
<p>§ 10 Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Stadt bestimmt, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.</p> <p>(2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden. Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.</p> <p>(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im</p>	<p>§ 10 Abfallbehälter</p> <p>(1) Die Stadt bestimmt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.</p> <p>(2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden. Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.</p> <p>(3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche</p>

Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Solche Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen.

- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
 2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)
 3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigter
 4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafes u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigter
 6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
 7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigter

50/113

Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. ~~Solche~~ **Die bereitgestellten** Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen. **Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgeben.**

- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
 2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)
 3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigter
 4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafes u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigter
 6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
 7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
 8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigter

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- 51/113
- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.
- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, das sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.
- (7) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und

ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z.B. Schadstoffmobil, Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.

(2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:

1. Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (-grüne Abfallbehälter-) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, müssen diese Wertstoffe privaten Verwertungsbetrieben zugeführt werden;
4. Elektronikschrott aus privaten Haushaltungen ist im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. kann direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft angeliefert werden.

(3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten

ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (**z.B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt – Zweckverband Abfallwirtschaft**) abzugeben.

(2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:

1. Bioabfälle **und organisch verunreinigte Papierabfälle (z.B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher)** müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (grüne Abfallbehälter) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, ~~müssen diese Wertstoffe privaten Verwertungsbetrieben zugeführt werden~~ **sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;**
4. **Elektro- und Elektronikaltgeräte** aus privaten Haushaltungen **sind** im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. **können** direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft **oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen** angeliefert werden.

(3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die

eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

§ 12 Die Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für

53/113

1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.
- (5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für

1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.
- (5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen

<p>angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.</p> <p>(6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.</p> <p>(7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.</p>	<p>angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.</p> <p>(6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.</p> <p>(7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.</p>
<p>§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen.</p> <p>(2) 54/113 Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.</p> <p>(3) Damit die Behälter wirtschaftlich entleert werden können, ist der Standplatz in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallentsorgungsfahrzeuges und so einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich wird.</p> <p>(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen nicht gegeben sind.</p>	<p>§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter</p> <p>(1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen.</p> <p>(2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter müssen wie folgt angelegt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden. 2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist. 3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine). 4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel

(8 mm) zu gewähren.

5. **Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.**
 6. **Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.**
 7. **Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).**
 8. **Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.**
 9. **Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.**
- (3) **Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall muss der Verpflichtete die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.
Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.**

	<p>(4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.</p>
<p>§ 14 Abfuhr</p> <p>(1) Die Restmüllbehälter werden alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden einmal wöchentlich entleert. Im Übrigen legt die Stadt den Abfuhrhythmus fest. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.</p> <p>(2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfuhr durchgeföhrt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.</p> <p>(4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p>	<p>§ 14 Abfuhr</p> <p>(1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest. Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfuhr durchgeföhrt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.</p> <p>(4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.</p>
<p>§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen</p> <p>(1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-</p>	<p>§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen</p> <p>(1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-</p>

<p>/AbfG).</p> <p>(2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>	<p>/AbfG) (§ 19 Abs. 1 KrWG).</p> <p>(2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.</p> <p>(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>
<p>§ 16 Besondere Nachweispflichten</p> <p>(1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.</p> <p>57/113</p> <p>(2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemischphysikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.</p>	<p>§ 16 Mitwirkungs- und Duldungspflichten</p> <p>(1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.</p> <p>(2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.</p>
<p>§ 17 Problemabfälle</p> <p>(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil) oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.</p>	<p>§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)</p> <p>(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.</p>

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Im Übrigen sind Problemabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Im Übrigen sind ~~Problemabfälle~~ **gefährliche Abfälle** aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 18 Sperrmüll

(1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.

(2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:

1. Renovierungsabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz u.ä.;
2. Baustellenabfälle einschließlich Waschbecken, Badewannen, Klosetts, Bidets;
3. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
4. Problemabfälle;
5. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
6. Bauschutt, Erdaushub;
7. Haus- und Gewerbeabfall;
8. Autoreifen, Autoteile.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

§ 18 Sperrmüll

(1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll **in haushaltsüblicher Menge**. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.

(2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:

1. **Renovierungs- und Baustellenabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u.ä.;**
2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
3. **gefährliche Abfälle;**
4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
5. Bauschutt, Erdaushub;
6. Haus- und Gewerbeabfall;
7. Autoreifen, Autoteile.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (> 2 m) oder ihres Gewichts (> 50 kg) nicht verladen werden können.

Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt. Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 7.00 Uhr so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können. Dabei dürfen Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.
- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll
- (5) Elektrogeräte und Kühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

59/113

§ 19 Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmülleinzelteile dürfen nicht länger als 2 m und schwerer als 50 kg sein. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend **bzw. telefonisch erreichbar** sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt.
 Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis **6:30 Uhr auf Privatgrund (z.B. Hof, Garten) des Abfallbesitzers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.** Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.
- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte und dem übrigen Sperrmüll.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt **und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist..**

§ 19 Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. ~~Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden.~~ **Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen.** § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

- (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, **Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle** getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) **Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.**

- ~~(3)~~(4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können **und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.**

- ~~(4)~~(5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
3. Schadstoffmobil für die Annahme von Problemabfällen;
4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll ;
5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;

(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.

(4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

§ 21 Betriebsstörungen

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:

1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
3. **mobile Schadstoffsammlung** für die Annahme von **gefährlichen Abfällen**;
4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;

(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.

(4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

§ 21 Betriebsstörungen

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

62/11

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
 5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt;
 7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
 8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
 9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt;
 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt

63/113

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer
1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;
 5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
 6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt;
 7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
 8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
 9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt;
 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt

<p>und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;</p> <p>15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;</p> <p>16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.</p> <p>(2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.</p>	<p>und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;</p> <p>15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;</p> <p>16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.</p> <p>(2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.</p>
<p>§ 26 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 25.07.1990 (Amtsblatt Nr. 16 vom 09.08.1990) i.d.F. vom 17.12.1993 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1993) außer Kraft.</p>	<p>§ 26 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 15.03.2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006) außer Kraft.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Ordnungsamt

Vorlagennummer:
30/032/2016

Änderung der Sperrzeitverordnung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung; Entwurf vom 12.08.2016, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

In § 4 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen wird auf die Regelung des § 11 der Gaststättenverordnung (GastV) Bezug genommen.

Zwischenzeitlich wurde die Gaststättenverordnung (GastV) vom Landesverordnungsgeber mit der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) neu gefasst. Sie trat zum 01.04.2016 in Kraft. Inhaltlich sind § 11 GastV (alte Fassung) und § 8 BayGastV (neue Fassung) identisch. Die Regelung wurde nur verschoben. Konkrete inhaltliche Auswirkungen auf die Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen ergeben sich dadurch nicht.

In § 4 Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen ist jedoch die Anführung des „§ 11 GastV“ auf „§ 8 BayGastV“ abzuändern.

Im Zuge dieser Änderung sollen auch die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 2 Sperrzeitverordnung konkret erweitert und angepasst werden. Die bisherige Regelung ermöglicht nur bei einer Erlaubnis nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis aus besonderem Anlass) die Sperrzeit an einzelnen Tagen zu verkürzen oder aufzuheben. Damit sind Sperrzeitverkürzungen bei öffentlichen Vergnügungsstätten und Veranstaltungen, die keiner vorübergehenden Erlaubnis nach § 12 GastG bedürfen, nicht möglich. Auswirkungen hat dies insbesondere, wenn der Veranstalter nicht der Betreiber einer vorübergehenden Gaststätte ist, wie zum Beispiel beim Schlossgartenfest, dem Schlossstrand, Aufführungen der Bundeswehr BIG Band, etc.

Um für solche Veranstaltungen rechtskonform Sperrzeitverkürzungen erteilen zu können, sollen die Ausnahmemöglichkeiten des § 4 Abs. 2 um öffentlichen Vergnügungsstätten und Veranstaltungen erweitert werden.

An stillen Feiertagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind keine Ausnahmen von den generellen Sperrzeitregelungen möglich. Die bisherige etwas missverständlich formulierte Regelung in § 1 Abs. 2 Sperrzeitverordnung wird deshalb aus Gründen des Sachzusammenhangs in § 4 Abs. 3 aufgenommen und § 1 Abs. 2 gestrichen.

Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung des § 4 ist der Anlage 2 (Synopsis) zu entnehmen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten vom 12.08.2016
2. Synopse Ausnahmeregelung § 4 alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) vom 27. Juli 2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 13. August 2015)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 286 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Bayerische Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W), und von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) folgende Änderungsverordnung:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden.

Dies gilt insbesondere für traditionsbehafte Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumpflege.

(3) An den sogenannten stillen Tagen im Sinne des Bayer. Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind Sperrzeitverkürzungen oder die Aufhebung der Sperrzeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Die Befugnis nach § 8 BayGastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben, bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alte Fassung

Neue Fassung

Änderungen in **Fett**druck und mit Streichungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Sperrzeitverordnung gilt für Schank- und Speisewirtschaften, für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind jedoch Spielhallen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht an stillen Tagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (FTG).

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für traditionsbehaftete Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumspflege.

(3) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00 Uhr vorzulegen und das Ende der Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben bleibt unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

~~(1)~~ Die Sperrzeitverordnung gilt für Schank- und Speisewirtschaften, für vorübergehende Gaststättenbetriebe im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG. Dazu zählen insbesondere Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen sind jedoch Spielhallen.

~~(2) Diese Verordnung gilt nicht an stillen Tagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (FTG).~~

§ 4 Ausnahmeregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 2 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden.
2. abweichend von § 3 Abs. 2 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24.00 Uhr verkürzt werden.

(2) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Tage im Rahmen eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes **im Sinne des § 12 GastG, für öffentliche Vergnügungsstätten sowie öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 LStVG** die Sperrzeit befristet und widerruflich abweichend von § 3 Abs. 1 verkürzt oder aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere für traditionsbehaftete Organisationen und für Veranstaltungen der Brauchtumspflege.

(3) An den sogenannten stillen Tagen im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes (BayFTG) sind Sperrzeitverkürzungen oder die Aufhebung der Sperrzeit im Sinne der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

~~(4) Die Befugnis nach § 11 GastV~~ **§ 8 BayGastV**, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher

Alte Fassung

Neue Fassung

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Verhältnisse für einzelne Betriebe den
Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19.00
Uhr vorzulegen und das Ende der
Sperrzeit bis 08.00 Uhr hinauszuschieben,
bleibt unberührt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30/033/2016

Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen; Antrag der Grünen Liste vom 08.07.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.09.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Stadtplanungsamt

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS), (Entwurf vom 11.08.2016, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 115/2015 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 07.07.2015 (Anlage 2) ist dahingehend bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag vom 07.07.2015 beantragte die Stadtratsfraktion der Grünen Liste unter anderem, die Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung des Aspektes „Carsharing“ zu überarbeiten. Hierzu wurde als Beispiel die Stadt München herangezogen, die laut dem Fraktionsantrag den Stellplatzschlüssel auf 0,8 pro Wohnung reduziert habe, wenn der Nachweis zur Nutzung von Carsharing erbracht werde.

Die Verwaltung hat daraufhin Kontakt mit der Stadt München aufgenommen, um sich nach der dortigen Praxis zu erkunden. Hierbei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es in der Stadt München keinen auf 0,8 Stellplätze pro Wohnung reduzierten Stellplatzschlüssel für Carsharing gibt. Die Stellplatzsatzung der Stadt München hat lediglich eine sogenannte Öffnungsklausel, die es ermöglicht, die Anzahl der Stellplätze zu verringern, wenn durch objektiv belegbare Umstände nachgewiesen werden kann, dass eine geringere Stellplatzanzahl ausreichend ist. Dieser Nachweis kann grundsätzlich auch mit Carsharing-Stellplätzen erbracht werden, wobei die Stadt München hier strenge Anforderungen stellt:

- Es muss ein seriöses Carsharing-Konzept vorgelegt werden
- Im Falle des Scheiterns muss es möglich sein, dass die eingesparten Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgerüstet werden können (z.B. durch Duplex-Stellplätze)
- Es werden Bürgschaften verlangt, damit eine nachträgliche Stellplatzablöse gesichert ist
- Es muss regelmäßig über die Verkehrssituation berichtet werden

Dieses Rechercheergebnis wurde den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb (BWA) bereits in der Sitzung am 12.07.2016 von der Verwaltung vorgestellt. Es bestand Einigkeit darüber, auch die Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen um eine solche Öff-

nungsklausel zu erweitern. Es wurde daher beschlossen, eine entsprechende Satzungsänderung in der BWA-Sitzung am 20.09.2016 zu behandeln.

Die Verwaltung schlägt hiermit vor, § 2 Absatz 4 der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Erlangen, der bislang wie folgt lautet:

„Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.“

wie folgt neu zu fassen:

„Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“

Diese Satzungsänderung eröffnet der Verwaltung die Möglichkeit, von der Richtzahlenliste der Stellplatzsatzung auch nach unten abzuweichen, wenn vom Bauherrn belegt wird, dass aufgrund objektiver Umstände weniger Stellplätze erforderlich sind, als die Richtzahlenliste vorschreibt. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise eine Einsparung von PKW-Stellplätzen durch die Bereitstellung von Carsharing-Stellplätzen. Die Öffnungsklausel kann somit einen Beitrag zur Verringerung des CO²-Ausstoßes im Stadtgebiet leisten.

Die genauen Modalitäten werden in einer gesonderten Verwaltungsanweisung geregelt.

Anlagen: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen vom 11.08.2016 (Anlage 1)

Fraktionsantrag der Grünen Liste-Stadtratsfraktion vom 07.07.2015, Antragsnummer 115/2015 (Anlage 2)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) vom 31. Mai 2010 i.d.F. vom 01.12.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010 und Nr. 26 vom 18. Dezember 2014)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), die zuletzt geändert worden ist durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296), folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **08.07.2015**
 Antragsnr.: **115/2015**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **VI/61**
 mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

**Stadtratsfraktion**

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 07.07.2015

Antrag: Überarbeitung der Stellplatzsatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die städtische Stellplatzsatzung geht von dem Grundgedanken aus, dass jeder Wohnung mindestens ein Auto zugeordnet wird. Die geforderte Anzahl der Stellplätze stimmt nicht immer mit dem tatsächlichen Bedarf überein.

Wenn sich die Bewohnenden eines Hauses gegen ein eigenes Auto entscheiden oder aufgrund guter ÖPNV-Anbindung nur wenige Stellplätze nötig sind, werden trotzdem Stellplätze gefordert. Die Stellplatzpflicht erhöht somit unnötig die Baukosten von Gebäuden und wirkt als Investitionshindernis.

Dem zunehmenden Bedarf an leicht zugänglichen und trockenen Fahrradabstellplätzen wird in der Satzung hingegen nicht ausreichend Rechnung getragen.

Ziel der Überarbeitung der Stellplatzsatzung ist es, günstigeren Wohnraum – besonders für Familien – zu erhalten, höhere Wohn- und Lebensattraktivität für die Innenstadt zu erreichen, den Umweltverbund, sowie autofreies Leben zu stärken.

Wir beantragen die Überarbeitung der Stellplatzsatzung unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- ⤴ Befreiung der Stellplatzpflicht für nachweislich Nicht-KFZ-Besitzende
- ⤴ Modifizierung und Verringerung der PKW-Richtzahlen, besonders im geförderten
- ⤴ Wohnungsbau
- ⤴ Ablösemöglichkeit von PKW-Stellplätzen durch hochwertige, überdachte und ebenerdige Fahrradstellplätze (z. B.: für einen PKW-Stellplatz 5 Radstellplätze; PKW-Stellplätze können nur gegen Fahrradstellplätze abgelöst werden, wenn keine Fahrradstellplätze abgelöst wurden)

- ⤴ Verstärkte Voraussetzungen für E-Mobilität vorsehen, z. B. mit Steckdosen oder Ladestationen.
- ⤴ Errichtung von Stellplätzen für Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger (die notwendige Stellfläche beträgt ~1 m auf 2,40m, z. B. je volle 10 Radstellplätze ein Stellplatz für Lastenräder oder Fahrräder mit Anhänge errichten)
- ⤴ Modifizierung und Erhöhung der Richtzahlen und der Qualität von Fahrradstellplätzen (z. B. ebenerdiger Zugang, Überdachung von Langzeitabstellanlagen bei Wohnanlagen und Firmenparkplätzen)
- ⤴ Carsharing - mit schlüssigen Konzept inkl. aktiver Bewerbung durch die Bauherren (in München wird der Stellplatzschlüssel auf 0,8 pro Wohnung reduziert, wenn der Nachweis zur Nutzung von Carsharing erbracht wird)
- ⤴ Ablösemöglichkeit von KFZ-Stellplätzen auf Firmengeländen bei Errichtung von:
 - radfördernden Infrastruktureinrichtungen (z. B.: Duschen, Umkleiden, Spinde...)
 - nachgewiesenen Firmentickets für ÖPNV (z. B. 1 Stellplatz pro 3 Jahresabos)
- ⤴ Erhöhung des Baum- und Grünanteils und der Durchgrünung von Stellplatzanlagen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach



F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/17

Verantwortliche/r:
Götz, Andreas

Vorlagennummer:
17/010/2016

Homepage der Stadt Erlangen; Fraktionsantrag 056/2016 der CSU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 13 und 47

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen
2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 056/2016 vom 07.06.2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht

1.1 Allgemeines

Der Internetauftritt der Stadt Erlangen unter www.erlangen.de ist ein modernes Informationsportal, das neben dem klassischen Dienstleistungsspektrum der Verwaltung, vielfältig über städtische Themen informiert und auch entsprechende Veranstaltungshinweise beinhaltet. Die Homepage hatte im Juni 2016 ca. 86.000 Besucher. Es wurden ca. 300.000 Seiten aufgerufen. Die mobile Nutzung betrug davon 35%.

Seit einigen Jahren werden bei der Stadt Erlangen verstärkt alternative Social Media - Kommunikationskanäle genutzt. Über diese Medienkanäle, z.B. Twitter oder Facebook, werden zwischenzeitlich eine sehr hohe Anzahl von Nutzern erreicht.

Über 30.000 Menschen haben in Summe die wichtigsten städtischen Kanäle abonniert. Neben einer hohen Aktualität, der Erhöhung der Reichweite, dem Einsatz von Multimedialität (Text, Ton, Video), der kostenfreien Zugänglichkeit, einer weiten Verbreitung und einer hohen Benutzerfreundlichkeit werden über diese Dialogkanäle auch Anforderungen an eine zeitgemäße Bürgerinformations- und -beteiligungsgesellschaft erfüllt.

Immer mehr temporäre Meldungen aus der Stadtverwaltung werden nicht mehr über die Homepage, sondern über Social Media Kanäle veröffentlicht. Die Social Media-Kanäle sind auch über die Homepage der Stadt Erlangen aufrufbar.

Betreut wird der Internetauftritt und die zentralen Social Media Kanäle technisch und inhaltlich vom Web-Team des eGovernment-Centers in enger Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Amtes 13. Das Web-Team, das auch das städtische Mitarbeiterportal betreut, hat für diese Aufgaben insgesamt 2,5 Stellen zur Verfügung. Um die Aktualität und die Vielfältigkeit der Informationen sicherzustellen, gibt es in allen Fachämtern auch dezentrale Webredakteure, die Beiträge in ihrem Zuständigkeitsbereich verfassen und veröffentlichen. Diese dezentralen Webredakteure werden regelmäßig und intensiv vom Web-Team geschult und bei technischen und rechtlichen Fragestellungen betreut.

Die dezentralen Webredakteure nehmen diese Aufgabe in der Regel neben anderen Fachaufgaben wahr.

Dadurch kann es in Einzelfällen zu Effekten wie bei der Bürgerversammlung Anger kommen, dass Informationen unvollständig bzw. in unterschiedlicher Qualität durch die verantwortlichen Redakteure in den Fachbereichen veröffentlicht werden.

Angesichts der wachsenden Bedeutung, die der Kommunikation über digitale Medien zukommt, sind die dezentralen Arbeitsstrukturen zu überprüfen. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der Frage zu, für welche Themen- und Arbeitsbereiche einer intensiveren Unterstützung durch eine zentrale Webredaktion sinnvoll wäre. Diese Überprüfung ist Arbeitsauftrag einer Projektgruppe zur Verbesserung der internen und externen Kommunikation unter Federführung von Amt 13. Eine Verbesserung der Kommunikation über die digitalen Kanäle ist ganz wesentlich auch eine Frage adäquater Personalressourcen.

Um Qualität, Aktualität, Auffindbarkeit und Nutzerfreundlichkeit des Informationsportales zu steigern und die Fachämter besser unterstützen zu können, wurde vom eGovernment-Center bereits für den Stellenplan 2017 eine zusätzliche Stelle Webredakteur (EG 8) beantragt.

1.2 Übersichtlichkeit und Erreichbarkeit von Informationen

Die Präsentation der Informationen orientiert sich an einer Taxonomie von Oberbegriffen und weiteren Unterkategorien, in denen die einzelnen Artikel und Beiträge veröffentlicht werden. Bei der Festlegung dieser Taxonomie wird versucht, aus der Sicht eines Bürgers sinnvolle Kategorien abzubilden, um möglichst schnell zu den gesuchten Informationen zu kommen.

Die bisherige Navigation wurde in den letzten Monaten unter Federführung von eGov und Amt 13 durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Referate überarbeitet und die Inhalte neu zugeordnet. Die aktuelle Hauptnavigation wurde mit den Punkten Rathaus – Themen – Kultur & Freizeit – Wirtschaft und Erlangen direkt neu gestaltet.

Es wurde versucht, durch möglichst intuitives Vorgehen den Weg zu einzelnen Informationen abzubilden. Derzeit werden in Abstimmung mit den Vertretern der Fachämter Verbesserungsmöglichkeiten für die Unternavigation erarbeitet. Ziel ist es, die Restrukturierung der Homepage bis Ende des Jahres abzuschließen.

Die Gestaltung der Navigationsbegriffe hat aber auch ihre Grenzen in der unterschiedlichen Herangehensweise bei der Suche. Viele Internetnutzer verwenden lieber die angebotene Suchfunktion, um direkt zum gewünschten Beitrag zu kommen. Es ist ein laufender Entwicklungsprozess, die Suchfunktion auf www.erlangen.de ständig zu verbessern.

1.3 Städtischer Veranstaltungskalender

Die Pflege eines zentralen und umfassenden städtischen Veranstaltungskalenders ist sehr zeit- und personalintensiv.

Derzeit wird ein einfacher Veranstaltungskalender in Form von Veranstaltungstipps für Tourismusveranstaltungen (www.erlangen-marketing.de) von der ETM publiziert, der auf der städtischen Homepage verlinkt ist. Die Veranstaltungsdaten werden teilweise dezentral von den Veranstaltern selbst oder zentral von der ETM eingepflegt. Die Qualität und die Vollständigkeit des Veranstaltungskalenders hängt von der zuverlässigen Pflege durch die Veranstalter und den vorhandenen Zeitressourcen der ETM dafür ab.

Bemühungen diese Pflege durch technische Schnittstellen zu erleichtern sind an der Vielzahl der unterschiedlichen Systeme der Veranstalter, Kosten für Schnittstellenprogrammierungen und fehlenden Standards bisher gescheitert.

Neben den Veranstaltungstipps der ETM gibt es eine Vielzahl weiterer regionaler Veranstaltungskalender wie z.B. frankentipps.de, meinestadt.de, Erlangen Veranstaltungen, Erlangen Info kompakt, Hugo Info, Frankenradar, inFranken.de, nordbayern.de, mehrwertzone.net, Plaerrer.de, ..., die dabei von den Veranstaltern jeweils bedient werden müssen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Kultur im Großraum Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach (ARGE) wurde von den jeweiligen Kulturämtern unter Federführung der Stadt Nürnberg in den letzten Jahren eine Veranstaltungsdatenbank für den Städtegroßraum entwickelt, die alle Anforderungen an einen zeitgemäßen Veranstaltungskalender erfüllt. Veranstaltungen können von regelmäßigen Nutzern mit eigenem Redakteurszugang, aber auch ohne Registrierung eingegeben werden. Um Missbrauch zu verhindern, müssen letztere von einem Redakteur freigeschaltet werden. Die Daten werden bereits jetzt auf zahlreichen Plattformen als unterschiedlich ausgerichtete Veranstaltungskalender ausgespielt, unter anderem auf nuernberg.de (Nürnberger Veranstaltungen), schwabach.de (Schwabacher Veranstaltungen), mehrwertzone.net (alle Veranstaltungen im Großraum), sportservice-nuernberg.de (Sportveranstaltungen), tafelhalle.de (Veranstaltungen in Tafelhalle und Katharinenruine), fürth.de (Fürther Veranstaltungen – in Vorbereitung) usw.

eGovernment-Center, Pressestelle und Kulturamt arbeiten derzeit daran, die Stadt Erlangen an den großraumweiten Veranstaltungskalender anzuschließen und die Erlanger Veranstaltungen auf erlangen.de auszuspielen. Für den Nutzer von erlangen.de könnte sich der neue Veranstaltungskalender wie ein eigener Erlanger Kalender darstellen. Für den Veranstalter hätte die großraumweite Datenbank jedoch den Vorteil, dass er seine Daten nur einmal eingeben müsste, seine Veranstaltungen künftig aber auf vielen Plattformen publiziert werden könnten. Da es sich um eine von der ARGE selbst entwickelte und keine „eingekaufte“ Lösung handelt, könnten technische Schnittstellen zu großen Veranstaltern hergestellt und deren Veranstaltungsdaten von den eigenen Websites automatisch eingespielt werden. Die großraumweite Veranstaltungsdatenbank würde eine Vielzahl an Schlagwörtern und Kategorien bieten, sodass Veranstaltungen nach verschiedenen Kultursparten, Sport, Politik, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft etc. gefiltert werden könnten. So wären inhaltlich vorsortierte Kalendarien einfach realisierbar, es könnten Favoriten gesetzt und Wochenendtipps hervorgehoben sowie Drucksachen erstellt werden. Darüber hinaus existiert bereits eine App für iPhone, Android und Windows Phone mit Anwendungen wie beispielsweise Veranstaltungen in einem bestimmten Umkreis zeigen.

Obwohl die Veranstaltungen im großraumweiten Veranstaltungskalender durch die Veranstalter dezentral eingepflegt werden, sind für die Einführung, die Betreuung der Veranstalter und die Qualitätssicherung der Daten zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich. Vorhandene Ressourcen im Webteam können diese Aufgaben nicht zusätzlich wahrnehmen.

1.4 Ausblick

Mit den aktuellen strukturellen Anpassungen der Homepage und der konzeptionellen Veränderung von Inhalten und Zuständigkeiten, konnten erste Verbesserungen erreicht werden. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten werden in den für 2017 / 2018 geplanten Relaunch einfließen. Dann soll auch ein technisch neues Grundgerüst als Basissystem zur Verfügung stehen, das aktuell als IZ Projekt für den Bereich Intranet von den Städten Erlangen und Fürth gemeinsam entwickelt wird.

Ein zentraler städtischer Veranstaltungskalender mit exponierter Präsentation auf der Homepage kann mit Schaffung der erforderlichen Ressourcen realisiert werden.

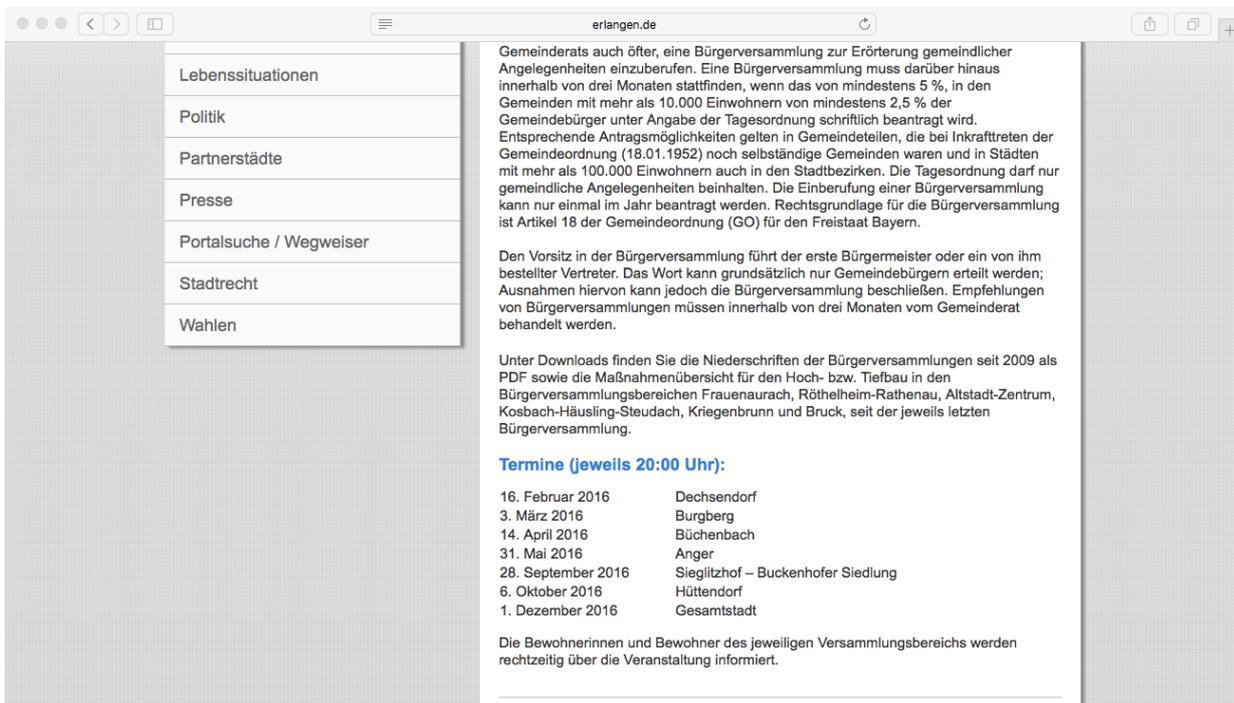
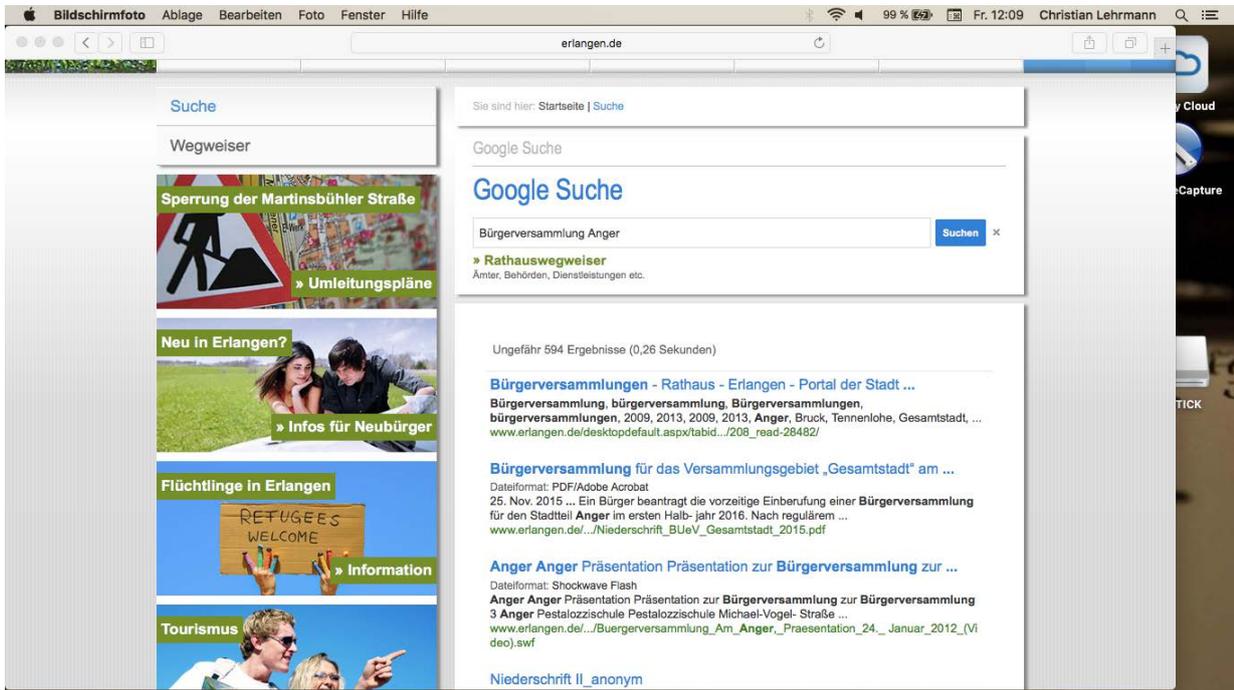
Anlagen: Fraktionsantrag 056/2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



erlangen-marketing.de

Rathaus - Erlangen - Portal der Stadt Erlangen

Veranstaltungen

Andy Strauß & Lucas Fassnacht: Kühnes Chaos 20:00 Uhr



E-Werk, Saal
91054 Erlangen

Andy Strauß löst Entsetzen aus. Begeisterung. Verwirrung. Lucas Fassnacht ist eigentlich recht brav. Gemeinsam bestreiten sie einen Abend der Unverantwortung. Reime. Storys. Schlager. PowerPoint. Schnaps. Es werden Bücher vorgestellt. Seien Sie bereit.

[WEITER](#)

Gaby Moreno 20:00 Uhr



E-Werk, Kellerbühne
91054 Erlangen

Als Singer- und Songwriterin stattet Gaby Moreno ihre englisch- und spanischsprachigen Songs mit einem liebenswerten Charme aus: Elegante Harmonien, unerwartete Klangfarben und eine schlichte Instrumentierung vereinen sich auf wunderbare Weise.

[WEITER](#)

Offene Bühne @ Strohhalm 21:00 Uhr



Strohhalm
91054 Erlangen

Die Kulturbühne Strohhalm e. V. lädt zur OFFENEN BÜHNE in den Musikkeller Strohhalm ein.

[WEITER](#)

Mittwoch, 01.06.2016

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
331/005/2016

Erstwohnsitzkampagne für Studierende; Antrag Nr. 60/2016 der Stadtratsfraktion Grüne Liste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 13, 14 und 20

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen führt keine Begrüßungspakete für Studierende ein.
2. Der Antrag Nr. 060/2016 der Stadtratsfraktion Grüne Liste ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Antragsteller des Fraktionsantrages erwarten, dass durch die Ausgabe von Begrüßungspaketen an Studierende die Zahl der Hauptwohnungen erhöht und durch vermehrte Schlüsselzuweisungen ein finanzieller Vorteil für die Stadt Erlangen generiert werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Die Karlsruher Regelung

An der Universität Karlsruhe sind vergleichbar mit Erlangen ca. 43.000 Studierende eingeschrieben. Die Stadt Karlsruhe gibt jährlich 5.000 Begrüßungspakete im Wert von 200,--€ aus. Zusätzlich werden jährlich 500 Fahrräder im Wert von ca. 300,--€ verlost.

Die Pakete und Fahrräder werden vom Stadtmarketing beschafft und vom Bürgeramt bei der Anmeldung mit Hauptwohnung ausgegeben. Das Stadtmarketing führt die jährliche Fahrradverlosung durch. Beim Stadtmarketing ist ½ Planstelle für die Organisation vorgesehen.

Die Maßnahme wird aus dem städtischen Haushalt finanziert. Dort werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe 1,6 Mio. € bereitgestellt. Gewerbebetriebe beteiligen sich an der Kampagne finanziell nicht.

Auf der Ertragsseite rechnet Karlsruhe mit jährlich 1.500 zusätzlichen Hauptwohnungen, die zusätzliche Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2,7 Mio € (1.500 x 1.800 €) generieren.

2.2 Datengrundlage

Die Karlsruher Angaben zu den jährlichen Zuwächsen an Hauptwohnungen beruhen nicht auf Controlling-Maßnahmen, sondern ausschließlich auf retrospektiven Schätzungen. Zitat Amt für Stadtentwicklung Karlsruhe:

„Da das Merkmal "Studierende(r)" nicht im Melderegister-Datensatz enthalten ist, haben wir uns auf den Anteil der Nebenwohnungsanmeldungen bei den Zuziehenden in der Altersgruppe der 18 bis unter 26-Jährigen fokussiert. Dieser lag vor Einführung der Erstwohnsitzkampagne (vor 2007) ziemlich konstant bei etwa 30% und ist seit der Einführung der Kampagne

kontinuierlich gesunken. Wir haben die frühere Quote für Vergleichsrechnungen zu Grunde gelegt und die Zahl der tatsächlichen Erstwohnsitzanmeldungen dem errechneten Ergebnis gegenübergestellt, welches sich unter der Annahme ergab, dass die Quote der Zuziehenden, die eine Nebenwohnung anmelden, auch weiterhin bei 30 % liegen würde. Aus der Gegenüberstellung beider Werte ergab sich für den Zeitraum der Dauer der Erstwohnsitzkampagne ein Plus von durchschnittlich rund 1.500 zusätzlichen Erstwohnungsanmeldungen unter den Zuziehenden pro Jahr.“

Die Aussagekraft dieser Betrachtungsweise ist aus hiesiger Sicht sehr schwach, weil in der ausgewerteten Altersgruppe nicht nur Studierende enthalten sind, sondern z. B. auch Auszubildende, Trainees, Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen, vorübergehend abgeordnete Mitarbeiter großer Firmen, befristet Beschäftigte. Damit können auch andere Rahmenbedingungen verantwortlich für Schwankungen bei der Zahl der Haupt- und Nebenwohnungen sein.

Tatsächlich hat Karlsruhe nämlich immer noch ca. 18.000 Nebenwohnungen. Ein wesentlicher Grund dafür ist laut Auskunft der Kämmerei Karlsruhe, dass Karlsruhe eine der letzten großen Städte in Baden-Württemberg ist, die keine Nebenwohnungssteuer hat. Die Stadt Karlsruhe plant deshalb ab 01.01.2017 eine Nebenwohnungssteuer einzuführen. Es ist nach Aussage der Kämmerei Karlsruhe davon auszugehen, dass die Erstwohnsitzkampagne für Studierende in der Folge eingestellt wird, wie es schon in anderen Großstädten Baden-Württembergs der Fall war, z. B. in Heidelberg.

Insgesamt ist festzuhalten, dass für eine Erstwohnsitzkampagne eine zuverlässige Datengrundlage im Melderegister fehlt, weil der Status „studierend“ nicht gespeichert werden darf. Es kann nicht gesagt werden, wie viele Studierende mit Neben- bzw. Hauptwohnung gemeldet sind und wie hoch das Potential an zusätzlichen Hauptwohnungen/Schlüsselzuweisungen sein könnte. Ein erfolgsorientiertes Controlling wäre angesichts der hohen Kosten zwingend erforderlich, ist aber ohne eine solche Datengrundlage nicht möglich.

2.3 Melderechtliche Rahmenbedingungen

Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners (§ 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz). Rechtlich geht es in jedem Einzelfall um die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „vorwiegend benutzte Wohnung“. Die Rechtsprechung hat dafür sehr eindeutige Regeln mit einer eindeutigen Rechtsfolge vorgegeben. Der Einwohner hat also eigentlich keine Wahlfreiheit, wo er seine Haupt- und wo er seine Nebenwohnung hat.

Ausnahme: Sind die Aufenthaltszeiten in den betroffenen Gemeinden nahezu gleich, ist die Hauptwohnung dort anzunehmen, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt (§ 22 Abs. 3 Bundesmeldegesetz). Hierauf können sich aber gerade Studierende berufen.

In der Regel besteht bei Studierenden eine starke Bindung zum Herkunftsort, weil dort die Eltern, Lebenspartner und Freunde wohnen, sie ehrenamtlich, in Vereinen und/oder der Kommunalpolitik aktiv bleiben oder die Familie über Grundbesitz verfügt. Sie nutzen die vorlesungsfreien Zeiten, Wochenenden und bei geringer Entfernung auch Wochentage für Heimfahrten und können nachvollziehbar und zu Recht darauf verweisen, dass der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Herkunftsort bleibt, mit der Folge, dass dort auch die Hauptwohnung ist.

Es ist deshalb zu erwarten, dass sich gerade in der Zielgruppe der mit Nebenwohnung gemeldeten Studierenden nicht alle durch ein einmaliges Gutscheinpaket locken lassen, insbesondere weil auch noch andere Konsequenzen damit verbunden sind (Änderung von Ausweisen und Kfz-Papieren, ggf. Nebenwohnungssteuer am Herkunftsort, etc.). Diejenigen, die ohnehin in Erlangen Hauptwohnung nehmen wollen, erhalten das Begrüßungspaket aber auch. Und das dürfte die Mehrheit sein.

Hinzu kommt, dass sich die Stadt Erlangen ggf. mit der jeweils anderen Meldebehörde, die die Hauptwohnung selbstverständlich auch gerne haben möchte, auseinandersetzen müsste, wer nun Recht im Sinne des Melderechts hat. Das Bürgeramt hat sich im umgekehrten Fall gelegentlich schon Hauptwohnungen zurückgeholt, wenn der überwiegende Aufenthalt tatsächlich in Erlangen nachweisbar war. Gewährte Bonuspakete sind dabei nicht maßgeblich.

Gesamtwirtschaftlich macht es wenig Sinn, wenn Städte und Gemeinden viel Geld ausgeben, um sich Einwohner gegenseitig wegzunehmen und gleichzeitig den Eindruck erwecken, dass das Melderecht entsprechend flexibel gehandhabt werden kann.

2.4 Höhe der Schlüsselzuweisungen

Im Jahr 2016 hätte jede zusätzliche Hauptwohnung in Erlangen 723 € an zusätzlichen Schlüsselzuweisungen generiert (siehe Berechnung der Kämmerei in Anlage). Karlsruhe rechnet nach Auskunft der dortigen Kämmerei mit einem Betrag von 1.800 €

Schlüsselzuweisungen unterliegen großen Schwankungen, weil sie neben der Einwohnerzahl maßgeblich durch die Steuerkraft einer Gemeinde bestimmt werden. So kann es vorkommen, dass die Schlüsselzuweisungen trotz steigender Einwohnerzahl bei steigender Steuerkraft sinken. Deshalb kann nicht vorhergesagt werden, ob und in welcher Höhe Investitionen in Begrüßungspakete tatsächlich zurückfließen.

2.5 Vergleichsrechnung

Die Friedrich-Alexander-Universität hat mitgeteilt, dass sich allein im WS 2015/16 insgesamt 5.465 Erstsemester eingeschrieben haben, die **dort** Erlangen als „Wohnsitz“ angegeben haben. Je nach Ausgestaltung der Kampagne kämen unterjährige Zuzüge und Statuswechsel bei aktuell schon bestehenden Nebenwohnungen noch hinzu.

Deshalb würden in Erlangen voraussichtlich weit über 5.000 Begrüßungspakete vorzubereiten und vorzufinanzieren sein, und nach dem Karlsruher Modell einschließlich Personal- und Organisationsaufwand einen Gesamtkostenaufwand von mindestens 1.600.000 € erfordern.

Auch in Erlangen melden sich in der von Karlsruhe als Vergleichsbasis verwendeten Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen seit Jahren ca. 30% mit Nebenwohnung an. Nach dem Karlsruher Berechnungsmodell ergäbe sich in Erlangen also ein geschätztes Potential zusätzlicher Hauptwohnungen von 1.639 Personen (30% aus 5.465 Erstsemestern) bzw. zusätzliche Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.184.997 € (1.639 Personen x 723 €).

Selbst wenn man eine derart hohe Zahl an zusätzlichen Hauptwohnungen gewinnen könnte, entstünde also ein erhebliches Defizit. Folglich müssten die Ausgaben deutlich verringert werden, beispielsweise in dem man den Erstsemestern bei Vorlage des Hauptwohnungsnachweises ausschließlich ein verbilligtes VGN-Semesterticket anbietet. Dies würde vor allem auch die Overheadkosten (Personalkosten, Herstellungsaufwand für die Begrüßungspakete, Ausschreibungen, Verlosungen) einsparen. Welche Wechselwirkung ein derart reduzierter Bonus dann wiederum auf den Erfolg der Maßnahme hätte, lässt sich allerdings nicht vorhersagen.

2.6 Andere Personengruppen

Abschließend muss auch nochmals darauf hingewiesen werden, dass sich sehr viele Menschen nur vorübergehend in Erlangen aufhalten, z. B. auch Auszubildende, Trainees, Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen, vorübergehend abgeordnete Mitarbeiter großer Firmen, befristet Beschäftigte, etc.). Bei vielen Firmen- und Universitätsangehörigen geht es bei der Anmeldung sehr häufig um die Frage, welchen Status die Erlanger Wohnung (Arbeitsplatz) und welchen Status die Wohnung am Ort ihres „gefühlten“ Lebensmittelpunktes erhält. Auch in diesen Fällen wird bisher nach Melderecht entschieden, manchmal nicht ganz einvernehmlich, weil die Rechtsprechung bei diesen Personengruppen in der Regel davon ausgeht, dass die Hauptwohnung am Arbeitsort, also Erlangen, besteht. Das Bürgeramt setzt dies ggf. auch durch. Ein

Bonussystem für Studierende würde sofort Begehrlichkeiten wecken und es bei den anderen Gruppen trotz eindeutiger Rechtslage noch schwerer machen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu vermitteln und durchzusetzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aus Sicht der Verwaltung ist eine derart kostenintensive, kaum zu kontrollierende und damit spekulative Erstwohnsitzkampagne nicht vertretbar. Dies gilt umso mehr als der Haushalt 2017 voraussichtlich keinen Spielraum für eine Vorfinanzierung in der notwendigen Größenordnung lässt.

Unabhängig von den Überlegungen zur Erstwohnsitzkampagne erachtet es die Stadtverwaltung für wichtig, städtische Informationsangebote für Studierende zu verbessern. In diesem Jahr wird sich die Stadt Erlangen unter Federführung von Amt 13 deshalb in Zusammenarbeit mit dem City-Management/Erlanger Tourismus- und Marketingverein e.V. bei der Erstsemesterbegrüßung in der Heinrich-Lades-Halle präsentieren. Darüber hinaus sollen wichtige Angebote und Informationen für Studierende auch auf der Homepage www.erlangen.de gebündelt werden (analog zur Rubrik „Neu in Erlangen“). Diese Informationen werden auch Hinweise zur Anmeldung des Erstwohnsitzes in Erlangen enthalten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 60/2016
Flyer der Stadt Karlsruhe
Berechnung der Kämmerei Erlangen zu Schlüsselzuweisungen 2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 13.06.2016
 Antragsnr.: 060/2016
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: III/33
 mit Referat: OBM/13

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 13.06.2016

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Florian Janik
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

**Antrag:
 Erstwohnsitzkampagne für Studierende**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Erstwohnsitz gemeldete Studierende bringen der Stadt einen finanziellen Vorteil über den kommunalen Finanzausgleich.

In Karlsruhe erhalten alle Studierende bei einer Anmeldung als Erstwohnsitz ein städtisches Begrüßungspaket. Es enthält ein Semesterticket, fünf Einkaufsgutscheine à zehn Euro, ein Buch über Karlsruhe und einen Gutschein für die Leihfahräder der Deutschen Bahn. Außerdem liegt dem Paket ein Los bei, mit dem ein hochwertiges Fahrrad gewonnen werden kann. Es heißt „Draisler“, wurde eigens für die Karlsruher Studierenden gestaltet und ist nicht im Handel erhältlich. Der Name ist das Ergebnis eines Ideen-Wettbewerbs und geht auf Freiherr von Drais zurück, der in Karlsruhe geboren wurde und die Laufmaschine erfunden hat.

Seit dem Beginn der Kampagne im Jahr 2007 melden sich ca. 5000 Studierende pro Jahr in Karlsruhe an. Verglichen mit anderen Universitätsstädten läuft damit in Karlsruhe die erfolgreichste Erstwohnsitzkampagne in Deutschland.

Wir beantragen:

In Erlangen wird ein städtisches Begrüßungspaket für Studierende entwickelt, die sich hier per Erstwohnsitz anmelden. Ein Bestandteil könnte die Verlosung eines "Stadtbikes" ähnlich dem in Karlsruhe sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Bailey

F.d.R.: Wolfgang Most

KARLSRUHE – DAS LOHNT SICH!

Du studierst in Karlsruhe? Herzlich willkommen! In dieser jungen, lebendigen Stadt lässt es sich nicht nur gut lernen, sondern auch gut leben. Eigentlich schon Grund genug, richtig anzukommen und hier deinen Erstwohnsitz anzumelden. Erst recht, da sich die Stadt Karlsruhe etwas Besonderes für dich hat einfallen lassen: Du bekommst einmalig einen Gutschein für eine Studikarte des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV), Einkaufsgutscheine im Wert von 50 Euro, ein Buch über Karlsruhe und einen Gutschein für eine Eintrittskarte zu DAS FEST. Außerdem hast du die Chance, eins der speziell für Karlsruher Studis designten Fahrräder zu gewinnen.

WAS HEISST HAUPTWOHNSITZ?

Die offizielle Bezeichnung lautet „Hauptwohnung“. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb einer Woche bei der örtlichen Meldebehörde anmelden. Wenn der Meldepflichtige neben Karlsruhe noch weitere Wohnsitze im Bundesgebiet hat, muss er bei der Anmeldung erklären, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Hauptwohnung ist die zeitlich überwiegend benutzte Wohnung, der so genannte Lebensmittelpunkt.

Mal ehrlich: Verbringst du während deines Studiums nicht die meiste Zeit in Karlsruhe? Durch die Anmeldung als Hauptwohnsitz in Karlsruhe entstehen dir viele Vorteile und im Allgemeinen keinerlei Nachteile, auch nicht für deine Eltern.



HÄTTEST DU'S GEWUSST?

- **Ausweise** werden nur am Hauptwohnsitz ausgestellt und geändert; auch Pässe werden am Hauptwohnsitz ausgestellt.
- Einen **Bewohnerparkausweis** gibt es in Karlsruhe nur für Hauptwohnsitzler.
- Für die **GEZ** ist die Frage Haupt- oder Nebenwohnsitz ohne Bedeutung.
- Ein eigenes **Kfz** muss am Ort der Hauptwohnung zugelassen werden.
- **Kindergeldansprüche** der Eltern bleiben vom Hauptwohnsitz unberührt.
- **Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung** und **Lebensversicherung** sind vom Hauptwohnsitz unabhängig. Bei der **Haftpflichtversicherung** sind Studierende aus dem Inland im Allgemeinen bis 25 (zum Teil auch bis 27) Jahre mit den Eltern mitversichert, auch bei Hauptwohnsitz am Studienort. Maßgeblich für Versicherungsverträge sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei der **Kfz-Versicherung** sind Abweichungen in der Regionalklasse möglich.
- Die **Lohnsteuerkarte** kommt immer vom Hauptwohnsitz. Für die **Steuererklärung** ist das Finanzamt des Hauptwohnsitzes zuständig.
- Bei den **steuerlichen Vergünstigungen** für Eltern ist es nicht Voraussetzung, dass das Kind in der Wohnung der Eltern mit Hauptwohnung gemeldet ist.
- Das **Wahlrecht** kann ausschließlich am Hauptwohnsitz ausgeübt werden.

Verantwortlich für Text und Inhalt:
Stadtmarketing Karlsruhe GmbH, Wissenschaftsbüro
Kaiserstraße 142-144, D-76133 Karlsruhe
Tel: 0721-35236-0, Fax: 0721-35236-20
info@stadtmarketing-karlsruhe.de
Geschäftsführung: Norbert Käthler, Martin Wacker

Handelsregister-Nr.: HRB 109748
Amtsgericht Mannheim, Ust-ID: DE219549340



JETZT UMMELDEN UND GESCHENKE SICHERN!

Du studierst in Karlsruhe? Melde hier deinen Erstwohnsitz an. Als Dankeschön erhältst du viele exklusive Geschenke.



SCHNAPP DIR DEN 202 EURO VORTEIL!

Mit dem Studium an einer Karlsruher Hochschule hat für dich ein neuer Lebensabschnitt begonnen. Karlsruhe wird zu deinem Lebensmittelpunkt – da gehört die Ummeldung zum Erstwohnsitz einfach dazu. Wie du sicher weißt, hat Karlsruhe auch über die Hochschulen hinaus viel zu bieten: tolle Kneipen und Biergärten, vielseitige Kultur-, Sport- und Freizeitangebote, den Rhein, viel Grün in der Stadt und kurze Wege zum Schwarzwald, in die Pfalz oder ins Elsass. Die Fächerstadt hat ca. 42.000 Studierende. Jeder Einzelne trägt zum städtischen Leben bei und jeder soll sich hier wohlfühlen.

Genau das möchte dir Karlsruhe auch mit dem vom Stadtmarketing geschnürten Begrüßungspaket zeigen.

Die Ummeldung bringt dir und deinem Geldbeutel auf der Stelle eine **Entlastung von mehr als 202 Euro**.

EXKLUSIV: 1 STUDI TICKET

Du erhältst einen Gutschein für eine **Studikarte des Karlsruher Verkehrsverbunds (KVV) im Wert von 141 Euro**. Damit bist du an deinem neuen Lebensmittelpunkt von vornherein mobil und kannst dich ein ganzes Semester lang kostenlos davon überzeugen, wie gut das Straßenbahnnetz in Karlsruhe ausgebaut ist, und dass damit auch weit (bis zu 100 km) in die Umgebung gefahren werden kann.

EXKLUSIV: 5 EINKAUFSGUTSCHEINE

Dazu bekommst du **Einkaufsgutscheine im Wert von 50 Euro**. Die kannst du im Karlsruher Einzelhandel und in der Gastronomie wie Bargeld verwenden.

EXKLUSIV: DAS FEST

Deinem Begrüßungspaket liegt außerdem ein **Gutschein für eine Eintrittskarte zu DAS FEST im Wert von 5 Euro bei**. Diesen kannst du während des Christkindlesmarktes an der DAS FEST-Hütte/KEG-Hütte unter Vorlage deines Studierendenausweises gegen ein Ticket einlösen. Mit diesem Ticket erhältst du am Freitag des Veranstaltungswochenendes freien Eintritt zu DAS FEST.

EXKLUSIV: 1 BUCH ÜBER KARLSRUHE

Außerdem gibt es ein **Buch mit wichtigen Infos über Karlsruhe**, in dem du einen Stadtplan sowie Tipps und Adressen zur Orientierung in deiner neuen Wahlheimat findest.

EXKLUSIV: EINEN DRAISLER GEWINNEN

Großes Studi-Bike-Gewinnspiel

Wenn du dich mit Erstwohnsitz in Karlsruhe anmeldest (genaue Infos auf www.erstwohnsitz-ka.de), liegt dem Begrüßungspaket ein Los bei. Mit dem hast du die Chance auf **eins der zur Verlosung kommenden Fahrräder**, die eigens für Studis der Fächerstadt gestaltet und nicht im Handel erhältlich sind. Damit sind die Gewinner während ihres Studiums in Karlsruhe mobil; schließlich ist Karlsruhe nicht umsonst Geburtsstadt des Zweiradfinders Freiherr von Drais.

Die Gewinner werden via Mail über ihren Gewinn benachrichtigt. Diese Mail wird dann auch den offiziellen Termin und den Ort der Fahrrad-ausgabe enthalten. Die Fahrradausgabe findet zweimal im Jahr, immer zum Ende eines Semesters, statt.

Zusätzlich werden wir den genauen Zeitpunkt und Ort der Fahrrad-ausgabe zeitnah auf unserer Webseite veröffentlichen. Anhand eurer Losnummer erfahrt ihr dort auch, ob ihr zu den glücklichen Gewinnern gehört: www.erstwohnsitz-ka.de



EINFACHER GEHT'S NICHT!

Die Formalitäten sind schneller erledigt, als du denkst. Du kannst dich einfach im Bürgerbüro in der Kaiseralle 8 und im Bürgerbüro Mitte direkt im Rathaus am Marktplatz ummelden. Vorab ist eine Terminvereinbarung mit dem jeweiligen Bürgerbüro notwendig. Mitbringen musst du dann nur noch deinen Personalausweis, falls vorhanden, deinen Reisepass und eine Immatrikulationsbescheinigung. Dein Begrüßungspaket kannst du dann gleich mitnehmen.

Zu Beginn eines jeden Wintersemesters wird für einen Zeitraum von ca. 6 Wochen ein Studierendenschalter im Neuen Ständehaus/Stadtbibliothek eingerichtet. Dadurch kommst du noch schneller an dein Begrüßungspaket. Achtung: In dieser Zeitspanne werden in den Bürgerbüros keine Begrüßungspakete ausgegeben.

Aktuelle Infos und die genauen Öffnungszeiten findest Du unter: www.erstwohnsitz-ka.de

DAVON HABEN ALLE WAS!

Wenn du dich für Karlsruhe als Erstwohnsitz entscheidest, hat natürlich auch die Stadt einen Vorteil davon: Jeder Studierende mit Karlsruher Hauptwohnsitz erhöht die Einwohnerzahl der Stadt und damit die Mittel, die sie im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhält. Diese Mittel braucht sie, um die Infrastruktur sowie das sportliche, soziale und kulturelle Angebot zu erhalten und auszubauen. Die Gelder verwendet die Stadt nicht zuletzt auch dazu, dir und deinen Kommilitonen gute Rahmenbedingungen zum Leben und Lernen zu bieten und diese zu verbessern. Die Ziele des „Integrierten Stadtentwicklungskonzepts 2020“ sind u.a. günstige Wohnungen, die Förderung einer lebendigen studentischen Kultur und gute Forschungseinrichtungen. Somit trägst du mit deiner Anmeldung als Erstwohnsitzler aktiv zur Entwicklung und Gestaltung der „Studenten- und Wissenschaftsstadt Karlsruhe“ bei.

Berechnung der Schlüsselzuweisung in €

2016

	2016		Hochrechnung vom 02.08.2016 plus 1000 Einwohner-	Hochrechnung vom 02.08.2016 -plus 2000 Einwohner-
		Ist in €		
Schlüsselzuweisung				
Einwohnerzahl zum 31.12.*	2014	106.723	107.723	108.723
Einwohnerzahl zum 31.12. ersatzweise letzte amtl. Zahl		--		
+ 18/25 (2016) der Personen mit Nebenwohnung am 25.05.87 (5.388)		3.879	3.879	3.879
+ Zahl der nicht kasernierten US-Streitkräfte zum 30.06.08 bzw. 10J-Durchschnitt, davon 75 %		6	6	6
= Maßgebende Einwohnerzahl (MEWZ)		110.608	111.608	112.608
Ansätze:				
Hauptansatz nach der Gemeindegröße (140,4% von MEWZ)		155.294	156.698	158.102
+ Ansatz für kreisfreie Gden (10% von Hauptansatz)		15.529	15.670	15.810
+ Ansatz für Strukturschwäche		0	0	0
+ Ansatz für Soziallasten durchschnittl. Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 SGB II	X 3,10	14.174	14.174	14.174
+ Ansatz für Kinderbetreuung Zahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen		5.558	5.558	5.558
Ansätze (Einwohnerzahl) gesamt		190.555	192.100	193.644
x Einheitsl. Grundbetrag (GB)		850,90	850,90	850,90
= Ausgangsmeßzahl		162.143.250	163.457.848	164.771.978
./ Steuerkraft der Gemeinde	2016	139.813.087	139.813.087	139.813.087
= Unterschiedsbetrag		22.330.163	23.644.761	24.958.891
x 55% (Multiplikation nur mit pos. Wert)		0,55	0,55	0,55
= Schlüsselzuweisung		12.281.588	13.004.619	13.727.390
Mehrbetrag			723.031	1.445.802
entspricht .. €/zusätzl. Einwohner			723	723

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
331/006/2016

Erhöhung der Entschädigungen für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ämter 11 und 20 (nur zur Kenntnis)

I. Antrag

1. Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ein gemeindliches Ehrenamt in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand ausüben, erhalten für ihre Tätigkeit die unter Ziffer 3.1 festgesetzten Entschädigungszahlungen. Weitere ehrenamtliche Hilfstätigkeiten (Botendienste, Ergebniserfassung, hausmeisterliche Betreuung von Wahllokalen, etc.) werden entsprechend entschädigt.
2. Städtischen Beschäftigten wird darüber hinaus ein Tag Dienstbefreiung gewährt (Teilzeitkräfte 8 Stunden). Bei den besonders zeitintensiven Stadtrats-, Landtags- und Bezirkswahlen werden 1,5 Tage Dienstbefreiung (Teilzeitkräfte 12 Stunden) gewährt.
3. Erstrecken sich die Auszählarbeiten unabwendbar auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag von 90,- Euro, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den nachgewiesenen Verdienstausschlag.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ist bei vergangenen Wahlen immer schwieriger geworden. Dies gilt ganz besonders hinsichtlich der Kommunalwahl sowie der Landtags- und Bezirkswahl. Bei diesen Wahlen ist das Auszählverfahren sehr zeitaufwendig und kompliziert. Insbesondere die verantwortungsvolle und schulungsintensive Funktion der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers wollen nur wenige übernehmen.

Hinzu kommt, dass Erlangen stark wächst. In dieser Hinsicht wäre es längst überfällig, in einigen Stadtteilen die Zahl der Stimmbezirke zu erhöhen, um die Zahl der Wahlberechtigten pro Stimmbezirk zu reduzieren, Wartezeiten in den Wahllokalen zu senken und auch die Dauer der Auszählung am Wahlabend wieder auf ein erträgliches Maß zurückzuführen. Dazu würden dann aber noch mehr Wahlhelfer benötigt als bisher.

Während im ländlichen Raum in der Regel eine sehr hohe Bereitschaft besteht, ein Wahlehenamt zu übernehmen, haben alle Großstädte enorme Probleme. In der Regel werden die berufliche Belastung oder Freizeitaktivitäten als Grund angegeben, ein Wahlehenamt abzulehnen. Das gilt für städtische Mitarbeiter ebenso wie für die übrige Bevölkerung.

In der Vergangenheit wurden verschiedene Maßnahmen unternommen, Wahlhelfer zu gewinnen, z. B. Infostand an der Uni-Mensa, Aufruf über das Studentenwerk, Flugblätter in Briefkästen, Aufruf über Behördenleiter, Parteien, Firmen und Vereine, Zeitungsinserate, gezieltes Ansprechen städtischer Mitarbeiter. Leider war dies alles nicht sehr erfolgreich und in dem sehr engen Zeitfenster der Wahlvorbereitung stets auch sehr zeitaufwendig und zeitkritisch. Ähnlich wären förmliche Ver-

pflichtungen von Wahlberechtigten und/oder Beschäftigten zu sehen, und werden deshalb nicht als zielführend erachtet.

Aus Sicht des Wahlamtes ist es deshalb dringend erforderlich, die monetären Anreize zu verbessern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bayernweit sind die Wahlhelferentschädigungen aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung dem Grunde nach und in der Höhe sehr unterschiedlich geregelt, z. B. Staffellungen nach Wahlart, nach Funktion, Zuschläge für Personen, die keine Dienstbefreiung erhalten können oder besondere Aufgaben übernehmen.

Soweit Satzungen vorhanden sind, sind diese in der Regel Anfang der 2000er Jahre (Euroeinführung) überarbeitet worden. Lediglich München hat eine relativ neue Satzung aus dem Jahr 2013, die auf die oben beschriebene Problematik reagiert. Augsburg hat die Beträge ohne Satzung im Verwaltungsweg noch deutlicher erhöht, hat im Gegenzug aber als einzige Stadt die Dienstbefreiungen gestrichen.

Eine vollständige Vergleichsrechnung über alle Städte fällt aufgrund der sehr unterschiedlichen und komplexen Entschädigungstatbestände in den einzelnen Satzungen äußerst schwer. Um den Handlungsbedarf dennoch grob beurteilen zu können, werden nachfolgend exemplarisch die Grundbeträge (ohne Zuschläge unterschiedlichster Art) gegenübergestellt:

Stadt	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- /Volksentscheid
ER	30 €	30 €	35 €	60 €	30 €
N	25 €	25 €	35 €	35 €	25 €
Fü	30 €	30 €	35 €	40 €	30 €
Co	25 €	40 €	50 €	60 €	25 €
Wü	30 €	30 €	30 €	40 €	30 €
A*	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
M	35 €	35 €	60 €	60 €	35 €

*Augsburg gewährt mit Ausnahme für Wahlvorsteher/innen keine Dienstbefreiungen

Eine Best-Practice-Lösung, die insgesamt für Erlangen übernommen werden könnte, gibt es nicht, weil die Regelungen jeweils den örtlichen Rahmenbedingungen geschuldet, historisch gewachsen, teilweise unnötig komplex, andernorts wieder zu pauschalierend sind, um die notwendigen Anreize für die Übernahme wichtiger Funktionen zu setzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch andere Städte ihre Entschädigungen noch anpassen müssen.

In der Zusammenschau der angetroffenen Regelungen und aus der Erfahrung des Wahlamtes der Stadt Erlangen heraus sollte nach folgenden Kriterien differenziert werden:

1. Die unterschiedlichen Wahlarten bedeuten einen unterschiedlichen Zeitaufwand am Wahlabend (siehe auch Anlage). Eine deutliche Differenzierung nach Wahlarten ist deshalb zweckmäßig und notwendig.
2. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin bzw. die Vertretung werden besonders geschult und tragen die Verantwortung für den Ablauf und die Ergebnisermittlung im Stimmbezirk. Für den besonderen Zeitaufwand und die Verantwortung soll der Zuschlag von bisher 10 € auf 20 € erhöht werden. Zuschläge für Schriftführer werden nicht für erforderlich gehalten, weil die Verantwortung für die Niederschrift in Erlangen bei den Wahlvorstehern liegt und der Zeitaufwand bei den Schriftführern nicht höher ist als bei den übrigen Beisitzern. Hier kann gegenüber Lösungen in anderen Städten gespart werden.
3. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind nach wie vor das unverzichtbare Rückgrat der Wahlvorstände, weil sie aufgrund ihrer Ausbildung gewohnt sind, mit rechtlich formali-

sierten Abläufen im Publikumsverkehr umzugehen. Dienstbefreiungen, die allenfalls vorübergehend in Form von Rückstellungen in die Bilanz einfließen und nur im jeweiligen Wahljahr anfallen, sind ein wichtiger und kostengünstiger Anreiz für die Beschäftigten, sich zur Verfügung zu stellen. Deshalb wird eine Erhöhung der Dienstbefreiungen anlässlich der zeitintensiven Landtags- und Bezirkswahl analog zur Kommunalwahl (HFGPA-Beschluss vom 19.09.2007) auf 1,5 Tage für notwendig erachtet, weil der Zeitaufwand dieser Wahlen nahezu gleich hoch ist (siehe Anlage). Die Maßnahme ist auch dem Umstand geschuldet, dass in Erlangen die Auszählerarbeiten regelmäßig am Wahlsonntag abgeschlossen werden, während in anderen Großstädten, wie z. B. München und Nürnberg, am Montag weitergezählt und dadurch auch Personalressourcen in erheblichem Umfang gebunden werden.

4. Wahlhelfer/innen, die keine Dienstbefreiung erhalten können, sollen zum Ausgleich erstmals einen Zuschlag von 20 € (bzw. 30 € bei Kommunalwahl/Landtags- und Bezirkswahl) erhalten (zum Vergleich Nürnberg, Fürth: Zuschlag generell 40 €).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 In Anlehnung an das Entschädigungssystem der Landeshauptstadt München sollen ab 2017 folgende Entschädigungssätze gezahlt werden:

Die Stadt München hat ein Baukastensystem etabliert, das den Aufwand für die unterschiedlichen Wahlen und Funktionen sehr gut abbildet. In Anlehnung daran werden folgende Entschädigungssätze vorgeschlagen:

3.1.1 Entschädigungssätze Wahlvorstandsmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzerin/Beisitzer)

1.1	Einsatz im Wahl- bzw. Abstimmungsraum während der Abstimmungszeit bzw. zur Vorbereitung der Briefwahlauszählung	20,00 €
1.2	Entschädigungssätze für die Ergebnisermittlung im Wahl-/Abstimmungsraum	
1.2.1	Europawahl	10,00 €
1.2.2	Bundestagswahl	15,00 €
1.2.3	Landtagswahl	20,00 €
1.2.4	Bezirkswahl	20,00 €
1.2.5	Volksentscheid	10,00 €
1.2.6	Stadtratswahl mit Oberbürgermeisterwahl	15,00 €
1.2.7	Oberbürgermeisterwahl bzw. Stichwahl	10,00 €
1.2.8	Bürgerentscheid	10,00 €

3.1.2 Sonstige Entschädigungssätze

2.1	Vorsitz/stellv. Vorsitz in Brief-/Wahlvorständen	20,00 €
2.2	Abholung von Unterlagen und Ausstattung am Tag vor der Wahl/Abstimmung	10,00 €
2.3	Rücklieferung der Abstimmungsniederschrift, Stimmzettel und sonstigen Unterlagen an das Wahlamt am Wahlabend	15,00 €
2.4	Reservekräfte, die am Wahl-/Abstimmungstag nicht eingesetzt werden	15,00 €
2.5	Elektronische Stimmenerfassung	25,00 €

	der Stadtratswahl am Wahlabend	
2.6	Zuschlag für Wahlvorstandsmitglieder, die keine Dienstbefreiung erhalten können * Kommunalwahl/Landtags- und Bezirkswahl	20,00 € 30,00 €*

3.2 Auswirkungen der Neuregelung:

3.2.1 Neue Grundbeträge:

Vergleich	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- /Volksentscheid
ER bisher	30 €	30 €	35 €	60 €	30 €
ER neu	30 €	35 €	60 €	60 €	30 €
M	35 €	35 €	60 €	60 €	35 €

3.2.2 Mehrkosten

Bund und Freistaat bezuschussen kommunale Kosten überregionaler Wahlen durch Pauschalen nach Anzahl der Wahlberechtigten. Dass diese Zuschüsse künftig ebenfalls erhöht werden, ist zu erwarten, allerdings fallen solche Entscheidungen regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Wahl.

Unabhängig davon muss aber erreicht werden, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer weiterhin motiviert bleiben, die Ergebnisermittlung bei der Landtags- und Bezirkswahl sowie bei der Kommunalwahl noch am Wahlsonntag abzuschließen. Eine Unterbrechung und Fortsetzung der Auszählung am Montag wie in München und Nürnberg hätte weitreichende Konsequenzen (Schließung Rathaus, Belegung von Schulgebäuden und Sporthallen und/oder Anmietung von externen Räumen und Technik). Dies würde zu noch erheblich höheren Personal- und Sachkostensteigerungen führen. Bei Externen müssten ggf. auch Verdienstaufschläge gezahlt werden. Deshalb hält die Verwaltung folgende Mehrkosten für Entschädigungen für vertretbar und geht davon aus, dass das Amtsbudget des Bürgeramtes dies aufgrund von Überschüssen in wahlfreien Jahren auch verkraften kann.

	EU-Wahl	BT-Wahl	LT/Bez.-Wahl	Kommunal-Wahl	Bürger- / Volksentscheid
Mehrkosten	4.000 €	10.000 €	40.000 €	16.000 €	4.000 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Übersicht Aufwand nach Wahlarten

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Anlage zur HFPA-Vorlage vom 21.09.2016;
spezifischer Aufwand und Einsatzdauer der Wahlhelfer/innen nach Wahlarten im Regelfall**

Wahl-/ Abstimmungsart	Ergebnisermittlung	durchschnittliches Ende	Geplante Wahlhelferentschädigung
Europawahl	1 Stimmzettel / 1 Stimme; Ergebnisermittlung und Niederschrift einfach	19.30 Uhr	30 €
Bundestagswahl	1 Stimmzettel / 2 Stimmen Ergebnisermittlung anspruchsvoll, weil die Sortierfolge vorgeschrieben und ein Umsortieren bestimmter Stapel notwendig ist. Komplexe Niederschrift mit verschiedenen Zwischensummen.	20.30 Uhr	35 €
Landtags- / Bezirkswahl	2 Stimmzettel / je 1 Stimme Ergebnisermittlung äußerst anspruchsvoll, weil die Zweitstimme über einen sehr großen Stimmzettel mit sehr vielen Bewerbern vergeben wird; mühsames Auffinden der Kreuze und Abstreichen in unübersichtlichen Zähllisten; Erfassung erfordert Konzentration und Durchhaltevermögen ; komplexe Niederschrift; programmtechnische Unterstützung gesetzlich ausgeschlossen; beide Wahlen sind gleich aufwendig	23.00 Uhr	60 €
Kommunalwahl	2 Stimmzettel / 1 bzw. 50 Stimmen; Ergebnisermittlung äußerst anspruchsvoll, weil die 50 Stimmen der Stadtratswahl panaschiert und kumuliert werden können; die programmtechnische Erfassung dauert lang, erfordert Konzentration und Durchhaltevermögen	23.00 Uhr	60 €
Volksentscheid / Bürgerentscheid	1 Stimme; Ergebnisermittlung und Niederschrift einfach; bei zusätzlichen Ratsbegehren mit Stichfrage geringfügig komplexer	19.30 Uhr	30 €

94/113

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/159/2016

Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße, Entwurf nach DA Bau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.09.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.09.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

14, 51, EB773-1, 20 z.K.

I. Antrag

Der Entwurfsplanung für den Umbau und die Sanierung des Kinderhortes Sonnenblume in der Reinigerstraße in Erlangen Süd wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen. Die fehlenden Haushaltsmittel sind entsprechend des Ergebnisses der Kostenberechnung noch in die Haushaltsberatungen einzubringen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbau und Sanierung des 3-gruppigen Kinderhortes mit einer Erweiterung der Hortplätze von bisher 70 auf 75 und somit dauerhafte Sicherstellung des Betreuungsangebotes für Schulkinder im Einzugsgebiet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Barrierefreier Umbau und energetische Sanierung des Bestandsgebäudes unter Einbeziehung der Flächen der ehemaligen Hausverwalterwohnung im EG und KG zur Erreichung eines adäquaten Raumangebotes.

Die Maßnahme wird nach KIP (Kommunalinvestitionsprogramm) und FAG gefördert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Vorentwurfsplanung im JHA (14.07.2016) wurde die Planungsgrundlage für die nun vorliegende Entwurfsplanung festgelegt.

3.2 Entwurfskonzept Gebäude

In Abstimmung mit den Nutzern und dem Stadtjugendamt werden im sanierten 2-geschossigen Bestandsgebäude drei Hortgruppen mit jeweils 25 Kindern im Grundschulalter untergebracht.

Die Flächen der ehemaligen Hausmeisterwohnung im Erdgeschoss bzw. Kellergeschoss werden dem Hort zugeschlagen. Somit können die Flächenvorgaben der Regierung für einen 3-gruppigen Hort erfüllt werden.

Im Erdgeschoss werden eine Hortgruppe, ein Mehrzweckraum und die Küche, im Obergeschoss zwei Hortgruppen, jeweils mit Nebenräumen, untergebracht. Im Kellergeschoss wird das Raumangebot durch einen großen Werk- und Therapieraum abgerundet.

Das Gebäude wird barrierefrei gemäß DIN 18040 ertüchtigt. Die entsprechende Abstimmung mit dem Behindertenvertreter ist erfolgt. Neben einer Rampenanlage für die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses werden ein Personenaufzug und eine behindertengerechte Toilette eingebaut. Türöffnungen werden auf ein Mindestmaß von 90 cm verbreitert und Türschwelle entfernt. Zudem ist die energetische und bauphysikalische Sanierung der Gebäudehülle, die brandschutztechnische Ertüchtigung und die Erneuerung der Haustechnik insbesondere die Erneuerung der Nahwärmeversorgungsleitung zwischen Hort und Jean-Paul-Schule geplant. Im Innenausbau werden die Boden-, Wand- und Deckenflächen und die Innentüren erneuert. Lediglich die 2011 im Rahmen des Bauunterhalts sanierten sanitären Anlagen werden belassen.

3.3 Entwurfskonzept Ersatzquartier (Containeranlage)

Während der Bauzeit soll der bestehende Hortbetrieb in einer temporär errichteten 2-geschossigen Containeranlage auf dem Grundstück Komotauer / Ecke Nürnberger Straße fortgesetzt werden.

3.4 Entwurfskonzept Außenanlagen

Der südliche Teil der Außenanlage (Flächen neben der Turnhalle Jean-Paul-Schule bis einschl. Buddelhügel) wurde im Zuge des Bauunterhalts erneuert und bleibt im Bestand erhalten. Die übrigen Außenanlagen werden wie im Plan dargestellt den altersgemäßen Bedürfnissen von Hortkindern entsprechend neugestaltet. Insbesondere werden die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses auch von der Terrasse aus, die Neugestaltung des zweiten Rettungsweges über eine Außentreppe, ein neuer Sandspielbereich mit Sonnenschutz und Sitzmöglichkeiten entlang der Rasenfläche geschaffen. Zaunanlagen, Müll-, Fahrrad- und Rollerabstellplätze müssen erneuert, Neupflanzungen angelegt werden. Die geschlossene Treppenhausfassade zur Reinigerstraße erhält eine Fassadenbegrünung. Der bestehende Lichtgraben wird saniert.

Die Planunterlagen und die Baubeschreibung können den Anlagen entnommen werden.

3.5 Kosten

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten in Höhe von 1.900.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 1.710.000 € und 2.090.000 € liegen.

Zusammenstellung der Gesamtkosten	
Kostengruppen	Kosten (brutto)
100 Grundstück	-
200 Herrichten und Erschließen	30.061 €
300 Bauwerk – Baukonstruktion	773.338 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	354.283 €
500 Außenanlagen	236.589 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	3.000 €
700 Baunebenkosten (inkl. Ersatzquartier)	503.900 €
Gesamtkosten Bau (gerundet)	1.900.000 €

Amt 24/GME hatte für die Sanierung des Kinderhortes in der Kostenschätzung zum Vorentwurf rund 1,75 Mio. € veranschlagt. Haushaltsmittel in dieser Höhe sind im bisherigen Entwurf für den Haushalt 2017 ff. verteilt auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 vorgesehen.

Mit der jetzt vorliegenden Kostenberechnung konnten die Gesamtkosten konkretisiert werden. Die Differenz gegenüber der Kostenschätzung beläuft sich auf rund 150.000 €. Sie setzt sich aus verschiedenen Mehraufwänden und zusätzlichen Leistungen in den Kostengruppen 200 (Herrichten und Erschließen), 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen), 500 (Außenanlagen) und 700 (Baunebenkosten) zusammen.

Nennenswerte Mehrungen ergeben sich durch zusätzliche Honorarkosten für die Außenanlagenplanung. Diese wurden ausgelöst durch die Vergabe an ein externes Planungsbüro ab Leistungsphase 3 als Auflage der FAG-Förderung. Weitere Konkretisierungen ergeben sich durch die nun möglichen detaillierteren Berechnungen und Ausführungsdetails des Tragwerksplaners, die wiederum höhere Investitionen im Rohbaugewerk zur Folge haben. Des Weiteren sind im Gewerk Außenanlagen nun die Kosten für die Wiederherstellung der Grünflächen am Containerstandort sowie die Kosten für baukonstruktive Einbauten enthalten. Die Gesamtinvestition soll im Rahmen des Haushaltsverfahrens für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eingebracht werden.

3.6 geplanter Bauablauf/Termine

Der weitere Zeitplan sieht folgende Eckdaten vor:

09/2016	Beschluss nach DA Bau 5.5.3 der Entwurfsplanung Einreichung Bauantrag Erstellung Fördermittelanträge KIP und FAG
10/2016	Werkplanung und Vorbereitung der Vergaben
05/2017	Errichtung Ersatzquartier (Containeranlage)
06/2017	Umzug in Ersatzquartier und Baubeginn Sanierung
07/2018	voraussichtliche Fertigstellung
08/2018	geplante Nutzungsaufnahme
09/2018	Rückbau Ersatzquartier

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.900.000 €	bei IPNr.: 365C.404
Investitionskosten Möblierung:	100.000 €	im Budget Amt 51 vorh.
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.200.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Zuschüsse

Die Baumaßnahme ist nach Art. 10 FAG und nach KIP förderfähig. Die Bewerbung im KIP-Förderprogramm wurde Mitte Februar 2016 abgegeben. Mit Schreiben vom 11.05.2016 hat die Regierung von Mittelfranken die Aufnahme in das KIP-Förderprogramm mitgeteilt und eine Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ausgestellt. Die nach KIP nicht zuschussfähigen Kostenanteile können nach FAG gefördert werden. Der Basisatz der Förderquote nach FAG hat sich von bislang 40 % auf 50 % erhöht. Aufgrund der schwachen Finanzlage der Stadt Erlangen ist nun mit einer Förderquote von 55 % zu rechnen.

Insgesamt ergibt sich ein Förderbetrag von rund 1.200.000 € (ca. 850.000 € KIP + ca. 350.000 € FAG), was einer Förderquote von ca. 63 % entspricht.

Entsprechende Zuschussanträge werden bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365C.404 in Höhe von 1.750.000 € (Haushaltsentwurf 2017) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind in Höhe von 150.000 € nicht vorhanden und werden in das Haushaltsverfahren eingebracht

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

- Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem RevA vorgelegen. Bemerkungen waren
 - nicht veranlasst
 - veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

05.09.2016, gez. Deuerling

Anlagen: **Erläuterungsbericht**
Grundrisse
Schnitte
Ansichten
Außenanlagenplanung
Grund- und Kennzahlen der Maßnahme

Lageplan Ersatzquartier
Grundrisse EG, OG Ersatzquartier

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

PLANUNG

Veranlassung

Durch Veranlassung des Jugendamtes wurden Haushaltsmittel für den Umbau und die Sanierung des Kinderhortes Reinigerstraße für die Jahre 2015-2018 eingestellt.

Erfüllung des Raumbedarfs

In Abstimmung mit den Nutzern und dem Stadtjugendamt werden im sanierten Bestandsgebäude drei Hortgruppen mit jeweils 25 Kindern im Grundschulalter untergebracht. Während der Bauzeit wird der bestehende Hort in einer Containeranlage auf einem Grundstück in der Nähe der Friedrich-Rückert-Schule temporär errichtet.

Der Hausmeister muss aus der Hausmeisterwohnung im Erdgeschoss bzw. Kellergeschoss ausziehen. Die dadurch gewonnenen zusätzlichen Flächen werden dem Hort zugeschlagen

Entwurfsanordnung

Der Baukörper ist zweigeschossig und freistehend. Im Erdgeschoss werden eine Hortgruppe mit Nebenraum sowie ein Mehrzweckraum, die Küche und das Büro, im Obergeschoss zwei Hortgruppen jeweils mit Nebenräumen untergebracht. Im Kellergeschoss wird das Raumangebot durch einen großen Werk- und Therapie-raum sowie einen Personalraum, die Behindertentoilette und diverse Lager- und Haustechnikräume abgerundet.

Anforderungen an die Barrierefreiheit

Das Gebäude wird barrierefrei gemäß DIN 18040 ertüchtigt. Neben einer Rampenanlage für die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses werden ein Personenaufzug mit drei Haltestellen und eine behindertengerechte Toilette eingebaut. Türöffnungen werden auf ein Mindestmaß von 90 cm verbreitert und Schwellen zurück gebaut.

BAUGRUNDSTÜCK

Eigentumsverhältnisse

Das ca. 1.766 m² große Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen.

Stellplätze

Die notwendigen drei Stellplätze können nicht auf dem Grundstück untergebracht werden. Es wird kein zum Bestand zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst.

Lage zum Ort

Das Bauvorhaben befindet sich südlich der Innenstadt im Stadtteil Erlangen Süd.

Bebauung der Nachbargrundstücke

Der Umgriff ist durch überwiegend zwei- und dreigeschossige Wohn- und Geschäftshäuser geprägt. Im Süden grenzt die zweigeschossige Jean-Paul-Schule an.

ERSCHLIESSUNG

Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung

Das zu sanierende Gebäude befindet sich unmittelbar an der Reinigerstraße. Die Ver- und Entsorgung erfolgt über vorhandene Anschlüsse für Strom, Telekom, Wasser und Abwasser von der Reinigerstraße.

BAUWERK

Baukonstruktionen

3005 Abbrucharbeiten am/im Gebäude

Abbruch diverser Einbauten in den Außenanlagen (Zaunanlage, Pergola, Fertiggarage, Plattenbeläge, Vordach, Stützmauern etc.). Rückbauarbeiten der Fenster, Außen- und Innentüren, der Bodenbeläge, abgehängten Decken, der Beleuchtung, der Wandverkleidungen und Einbauschränke, Entkernung der Hausmeisterwohnung.

3010 Rohbauarbeiten

Einbau eines Aufzugsschachtes in Massivbauweise mit drei Haltestellen und Entrauchungsschacht über Dach. Änderungen von Tür- und Fensteröffnungen, teilweise Erneuerung der Bodenplatte mit Wärmedäm-

mung und Abdichtung. Abdichtung und Wärmedämmung der Kelleraußenwände und Erneuerung der Kellerfenster und Lichtschächte. Setzen eines Stb-Fertigteiles für die Rampenanlage am Eingangsbereich.

3040 Zimmererarbeiten

Bestand bleibt weitgehend unverändert, Entrauchungsöffnung Personenaufzug neu

3050 Stahlbauarbeiten

Der zweite Fluchtweg aus dem Obergeschoss wird durch den Anbau einer neuen Treppenanlage sichergestellt. Das Balkongeländer wird erneuert.

3070 Dachabdichtungs-/Klempnerarbeiten

Bestand bleibt weitgehend unverändert, Entrauchungsöffnung Personenaufzug neu, Abdichtung und Aufbau Balkonplatte neu.

3090 Trockenbauarbeiten

Neue, nichttragende Innenwände als beidseitig doppelt beplankte Metallständerwände mit Hohlraumdämmung, d=15 cm, Installationsvorwände als einseitig doppelt beplankte Metallständerwände mit Hohlraumdämmung.

3095 Trockenbaudecken

Alle Aufenthalts- und Flurbereiche im Keller-/ Erd-/ und Obergeschoss mit abgehängten Decken, zum großen Teil als gelochte Akustikdecken mit Dämmlage.

3100 Putz- und Stuckarbeiten

Die Mauerwerkswände, Aufzugsschacht und Wandergänzungen erhalten Kalk-Gips-Putz, gefilzte und geglättete Oberfläche.

3110 Wärmedämmverbundsystem

Die Fassade erhält ein mineralisches Wärmedämmverbundsystem mit einer Dämmstärke von 20 cm.

3130 Fliesen- und Plattenarbeiten

Böden Feinsteinzeug: Flure EG, Küche, Vorrat, Lager, Putzräume, Wirtschaftsraum, Sanitärbereiche (teilweise Bestand)

Wände Fliesen: Putzräume und Sanitäräume bis ca. 2,00 m Höhe (teilweise Bestand)

3140 Estrich- und Gußasphaltarbeiten

Gußasphaltestrich im Bereich der ehem. Hausmeisterwohnung und auf den neuen Bodenplatten im KG mit Aufbauhöhen von 25-30 mm auf Trittschalldämmung und Abdichtung nach Erfordernis.

3151 Tischlerarbeiten Fenster

Kunststoff-Fenster und -Fenstertüren mit Isolierverglasung (3-fach-Verglasung, bei Türflügel 2-fach-Verglasung)

3152 Tischlerarbeiten Innentüren

HPL- beschichtete Holztürlätter mit Vollspaneinlage und Hartholzleimer, Stahlfassungszargen, Edelstahl-Drückergarnituren, Schallschutz- und Brandschutzzubehör nach Erfordernis.

3153 Tischlerarbeiten Einbauten

Küchenausstattungen als Standard-Haushaltsküchen in Hauptküche, Personalraum und Hortgruppenräumen. Wandgarderoben im Erd- und Obergeschoss für Bekleidung und Schuhe.

Beschaffung der sonstige Möblierung erfolgt durch das Jugendamt.

3170 Sonnenschutzarbeiten

Außenliegende, motorische Raffstore-Sonnenschutzbehänge (Aufenthaltsräume an Ost-, Süd- und Westseite)

3180 Metallbau- und Schlosserarbeiten

Die Geländer an der bestehenden Innentreppe werden erneuert. An der neuen Rampenanlage werden Geländer und Handläufe benötigt. Neues Alu-Glas-Türelement mit Glasseiten- und Oberlicht zwischen Windfang und Flur im EG und neue Außentüren mit 2-fach-Verglasung (Haupteingang/Seiteneingang).

3185 Schließanlage

Generalschließanlage nach Abstimmung mit Nutzer, elektronische Schließanlage an der Gebäudehülle.

3200 Maler- und Lackierarbeiten

Innenwand- und Deckenflächen mit Silikat- oder Dispersionsfarbanstrichen, Teilflächen farbig oder farbig abgetönt. Anstrich auf Metall in mehrschichtiger Acrylharzlackbeschichtung auf Stahlzargen und Innengeländer, Estrichversiegelung/Anstrich auf Bodenflächen der Technikräume.

3210 Bodenbelagsarbeiten

Linoleum 2,5 mm mit PU-Beschichtung ab Werk, Massivholz-Sockelleisten lackiert oder geölt: Gruppenräume mit Nebenräumen, Mehrzweckraum, Spielflure, Büro, Personalraum

3220 Gerüstarbeiten

Umlaufendes Fassaden-Standgerüst mit Dachfangvorrichtung und innerer Belagsverbreiterung sowie Raumgerüst im Treppenhaus.

3230 WC-Trennwände

Keine Erfordernis, Bestand bleibt unverändert.

3240 Baureinigung

Baufeereinigung der gesamten Innenflächen.

6012 Beschilderung

Raumbeschilderung nach GME-Standard.

BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN

KG 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

Durch die Umbauarbeiten wird die Neuinstallation sämtlicher Abwasser- und Wasseranlagen geplant, mit Ausnahme der bereits sanierten Sanitäräume im EG und OG.

In den restlichen Bereichen werden sämtliche Trink- und Abwasserinstallationen stillgelegt/demontiert und neu installiert.

Die SW-Leitungen werden im KG UKD bis zur Außenwand als liegende Sammelleitung geführt und an die darin liegenden Grundleitungsanschlüsse angeschlossen. Die Entwässerungsgegenstände im Keller erhalten separate Grundleitungen unterhalb der Bodenplatte, diese führen anfallendes Schmutzwasser zu einer Unterflurhebeanlage. Von hier erfolgt die Entwässerung über eine Druckleitung in die liegende Schmutzwasserleitung UKD. Für die Entwässerung der Horküche wird durch eine separate Leitungsführung ein späterer Einbau einer Fettabscheideranlage ermöglicht. Hierfür notwendige Entlüftungsleitungen werden bereits bei der Planung berücksichtigt und im Rahmen der Ausführung mit installiert. Im Außenbereich wird der bestehende Schmutzwasserschacht abgebrochen und ein neuer Schacht installiert. Im Zuge der Erdarbeiten werden ebenfalls die bestehenden Regen- und Schmutzwassergrundleitungen erneuert bzw. verlegt und Anbindpunkte für zusätzliche Rinnenentwässerungen im Außenbereich sowie eine Hebeanlage für die Entwässerung der Lichtschächte vorgesehen.

KG 411 Abwasseranlagen

Neuer Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal, einschl. notwendiger Erdaushub- und Wiederverfüllungsarbeiten. Die Anbindung erfolgt an den Straßenkanal in der Reinigerstraße.

Die gesamte, neu zu erstellende Abwasserinstallation wird nach den Vorschriften der DIN 1986 Teil 100 und der DIN-EN 12056 geplant und erstellt. Innerhalb des Gebäudes erfolgt die Entwässerung im Trennsystem, Abflussrohre aus PP, gemäß MLAR gedämmt.

Als Bodenabläufe kommen Abläufe aus Gusseisen mit Geruchsverschluss, Oberteil und Aufsatzstück zur Ausführung. Die Entwässerungsgegenstände im Kellergeschoss werden über eine Unterflur- sowie eine Überflurhebeanlage entwässert.

KG 412 Wasseranlagen

Neuer Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Reinigerstraße, einschl. notwendiger Erdaushub- und Wiederverfüllungsarbeiten.

Die Planung und Dimensionierung erfolgt nach DIN 1988 Teil 3. Die Planung und Dimensionierung der Warmwasserleitung und Zirkulation zusätzlich nach den DVGW Arbeitsblättern W 551 und W 553.

Die Warmwasserbereitung erfolgt dezentral über Warmwasserspeicher und Durchlauferhitzer, Rohrmaterial Edelstahl mit Pressverbindungssystem, gedämmt nach EneV und MLAR, Abgänge mit Absperrarmaturen, Armaturenanschlüsse durchgeschliffen und mit automatischen Spüleinrichtungen versehen.

Sanitäre Einrichtungsgegenstände Behinderten-WC in weißem Sanitärporzellan, Armaturen in verchromter Ausführung, Hygieneausstattung gemäß GME-Standard.

KG 420 Wärmeerzeugung

Die Wärmeerzeugung erfolgt über das Fernwärmenetz der ESTW mit Anschluss über eine zu erneuernde, gedämmte Nahwärmeleitung von der Jean-Paul-Schule.

KG 422 Wärmeverteilnetze

Die Wärmeverteilung im Zweirohrsystem mit Verteilleitungen an der Geschossdecke, in Teilbereichen in der Sockelleiste, Teilstränge an der Hauptverteilung mit Strangabsperr- und Strangregulierventilen angeschlossen (hydraulischer Abgleich). Einstellung der erforderlichen Wassermengen der Raumheizflächen über Thermostatventile. Rohrleitungsmaterial Stahlrohr mit Dämmung nach EnEV.

KG 423 Raumheizflächen

Die Raumbeheizung erfolgt über Raumheizflächen als Kompaktheizkörper bzw. Röhrenradiatoren, endlackiert in Standardfarbe weiß (ca. RAL 9016) mit Thermostatventil, einer Rücklauf-Verschraubung sowie einem Thermostatkopf. Die Auslegung der Heizflächen erfolgt mit 60/40°C.

KG 4030 Lüftungs- und RWA-Anlagen

Keine Erfordernis.

KG 4080 Gebäudeautomation/MSR

Keine Erfordernis

KG 4040 Starkstromanlagen und Elektroinstallation

Öffentliche Erschließung Elektro/Fernmeldeanlagen

Das Gebäude erhält einen neuen Elektrizitäts-Netzanschluss ab dem Hauptkabel in der Reinigerstraße, der vorhandene Telefonanschluss bleibt bestehen.

Niederspannungsschaltanlagen

Die Hauptversorgung des Gebäudes läuft über einen Zählerschrank mit Wandlermessung aus dem öffentlichen Netz. Von dort wird ein Gebäudehauptverteiler eingespeist. Die Geschosse werden in einzelne Versorgungsbereiche aufgeteilt, denen jeweils Unterverteilung für die Beleuchtungs- und Steckdosenversorgung zugeordnet sind.

Niederspannungsinstallationsanlagen

Die Versorgung der einzelnen Verbraucher in den Räumen erfolgt mittels Kabel und Leitungen innerhalb der Zwischendecken auf Kabeltrassensystemen, bzw. Wandschlitzen. Die Anzahl der Anschlüsse richtet sich nach den Nutzeranforderungen.

KG 4045 Beleuchtungsanlagen

Die Beleuchtungsanlagen richtet sich nach den Vorgaben aus der DIN EN 12464-1.

Flucht- und Rettungswege werden mit LED- Fluchtwegpiktogrammen als Einzelbatterieleuchten ausgestattet. Am Gebäude sind Außenleuchten zur Ausleuchtung der Wege und der Terrasse vorgesehen.

KG 4046 Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Das Gebäude erhält eine Erdungs- und Blitzschutzanlage nach DIN VDE 0185 in Klasse III.

KG 4050 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen, EDV- Systeme

Vom Datenhauptverteiler werden in den Räumen RJ 45- Datendosen eingespeist, für Telefon und Daten. An der Haupteingangstür wird eine Türsteuerung mit zeitabhängiger Verriegelung, Notöffnung von innen, sowie Sprechanlage und Klingel von außen aufgebaut.

KG 4056 Brandmeldeanlage

Das Gebäude erhält eine Hausbrandmeldeanlage mit Signalisierung über Sirenen und Handdruckmeldern an allen Ausgängen.

KG 4060 Aufzugsanlagen

Ein barrierefreier Personenaufzug mit einer lichten Kabinenabmessung von 11,10 x 1,40 m mit je einer Haltestelle im KG, EG und 1.OG ist vorgesehen.

AUSSENANLAGEN

Der südliche Teil der Außenanlage (Flächen neben der Turnhalle Jean-Paul-Schule bis einschl. Buddelhügel) wurde im Zuge des Bauunterhalts erneuert und bleibt im Bestand erhalten. Die übrigen Außenanlagen werden den altersgemäßen Bedürfnissen von Hortkindern, den Belangen der Barrierefreiheit und des Brandschutzes entsprechend neugestaltet.

Das Erdgeschoss wird im Norden am Haupteingang mittels Rampenanlage barrierefrei erschlossen. Im Süden wird ein barrierefreier Zugang über die neugestalteten Terrassenflächen geschaffen.

Eine neue Außentreppe sichert den zweiten Rettungsweg aus dem Obergeschoss.

Ein Sandspielbereich mit mobilem Sonnenschutz, Sitzmöglichkeiten entlang der Rasenfläche werden neu angelegt. Der Lichtgraben vor dem Werkraum im Untergeschoss wird ertüchtigt.

Die Zaunanlagen zur Reinigerstraße entfallen – der Vorgarten zum Gehweg hin geöffnet, an der Giebelseite Ost wird eine neue Toranlage, in der nord-westlichen Grundstücksecke ein neuer Müllplatz und Fahrradstellplätze erstellt.

Zwei Bäume und weitere Strauchfläche und Beete werden neu gepflanzt. Die geschlossene Treppenhaufassade zur Reinigerstraße erhält eine Fassadenbegrünung.

BAUNEKENKOSTEN

Architekten- und Ingenieurleistungen

Eigenplanung der Leistungsphasen 1-2 nach HOAI für das Gebäude (Amt für Gebäudemanagement, SG Neubau 242-3) und die Freianlagenplanung (Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Abteilung Stadtgrün, SG 773-1). Die Leistungsphasen 3-9 für das Gebäude sowie die Sigeko-Leistungen wurden an das Architekturbüro Scherzer-Kalau, für die Freianlagenplanung an EGL vergeben.

Mit den Leistungsphasen 1-3 bzw. 4 nach HOAI wurde für den Bereich Elektrotechnik das Ingenieurbüro tga-engineering GmbH aus Erlangen, für den Bereich Heizungs-/ Sanitär- und Lüftungstechnik das Ingenieurbüro Stelzig aus Pegnitz beauftragt. Die Weiterbeauftragung für die Leistungsphasen 5-9 erfolgt im Projektverlauf.

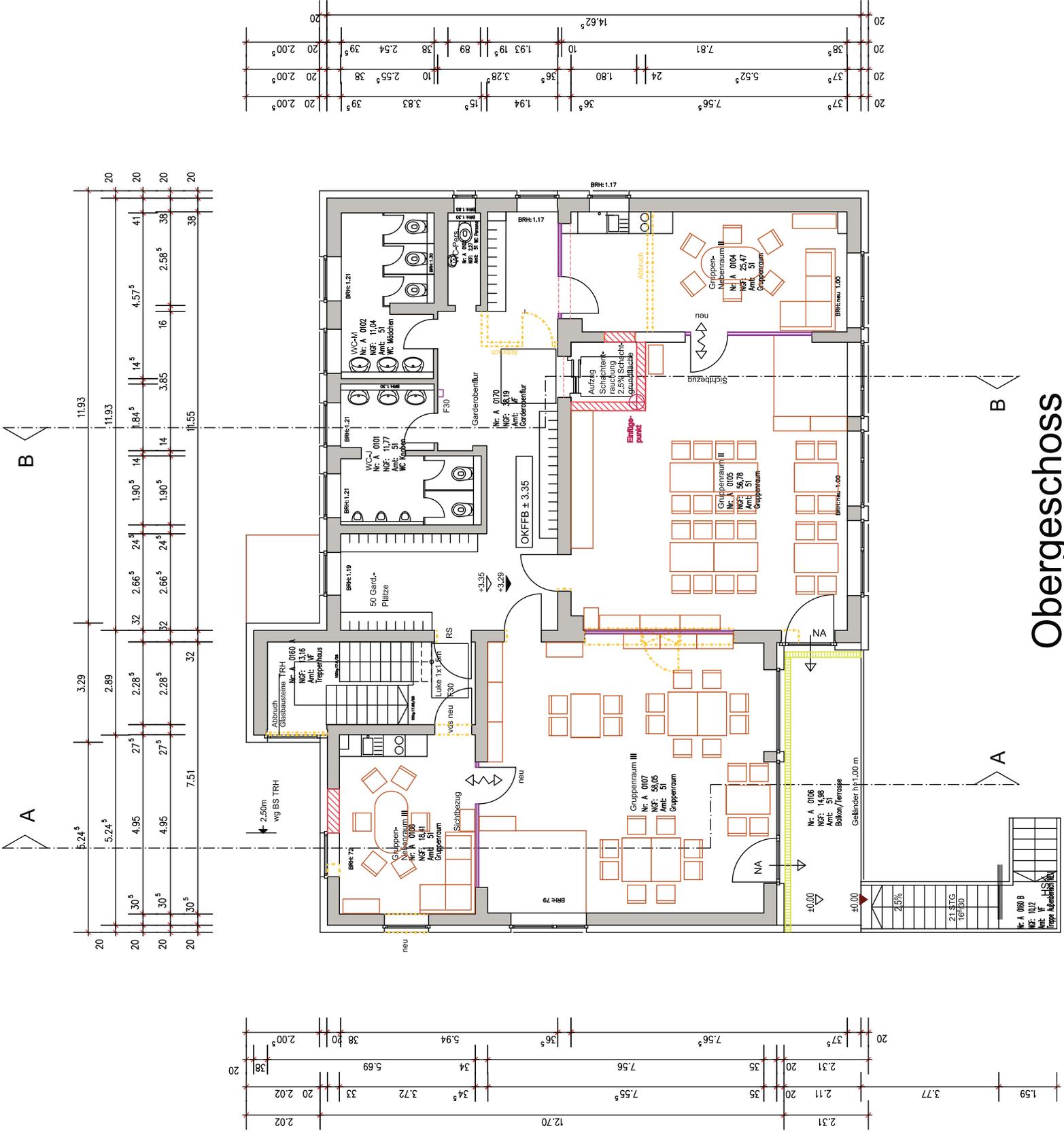
Für die Leistungen der Tragwerksplanung wurden an das Ingenieurbüro Maier aus Erlangen beauftragt.

Gutachten und Beratung

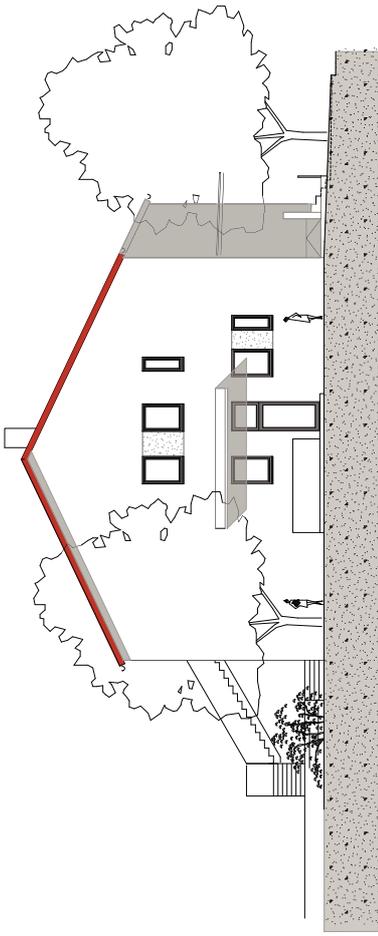
Die Durchführung des Baugrundgutachtens wurde an das Büro Genesis Umwelt Consult GmbH vergeben. Die Schadstoffuntersuchung des Bestandsgebäudes wurde durch das Büro Envirus durchgeführt.

Allgemeine Baunebenkosten

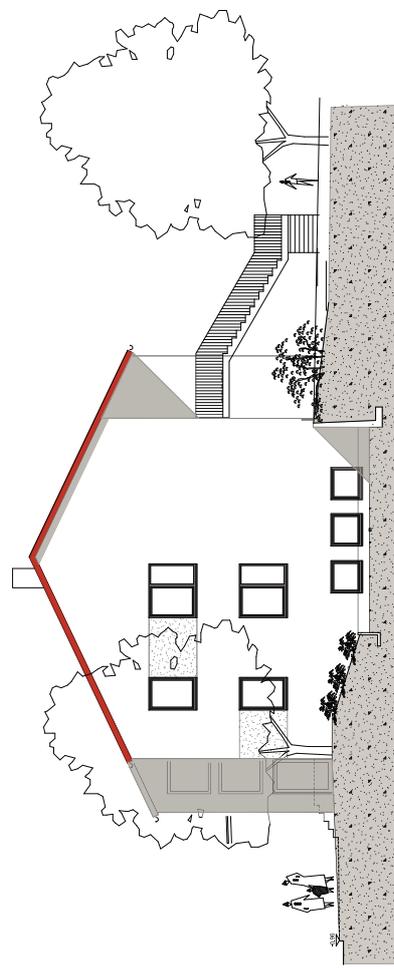
wie z.B. Prüfgebühren, z.B. Prüfstatik und TÜV, Kosten für Vervielfältigung und Dokumentation, Veröffentlichungen, Richtfestkosten.



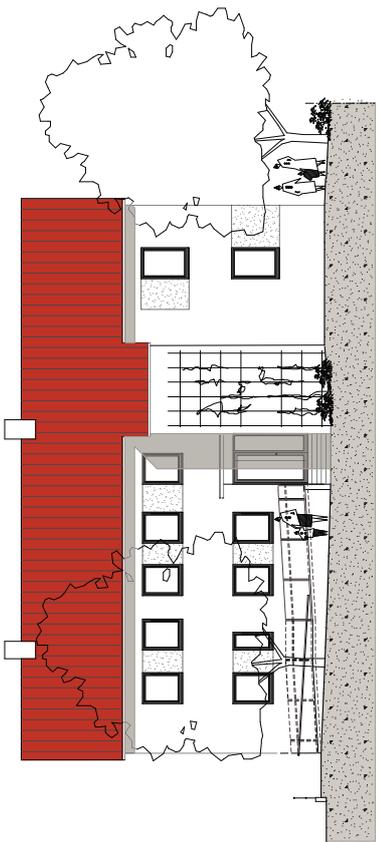
Obergeschoss



Ostansicht

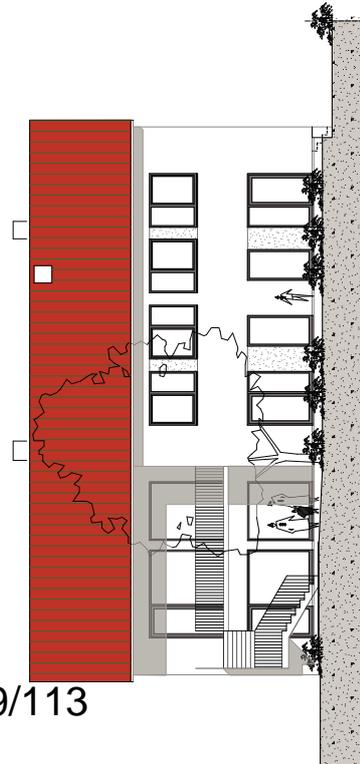


Westansicht



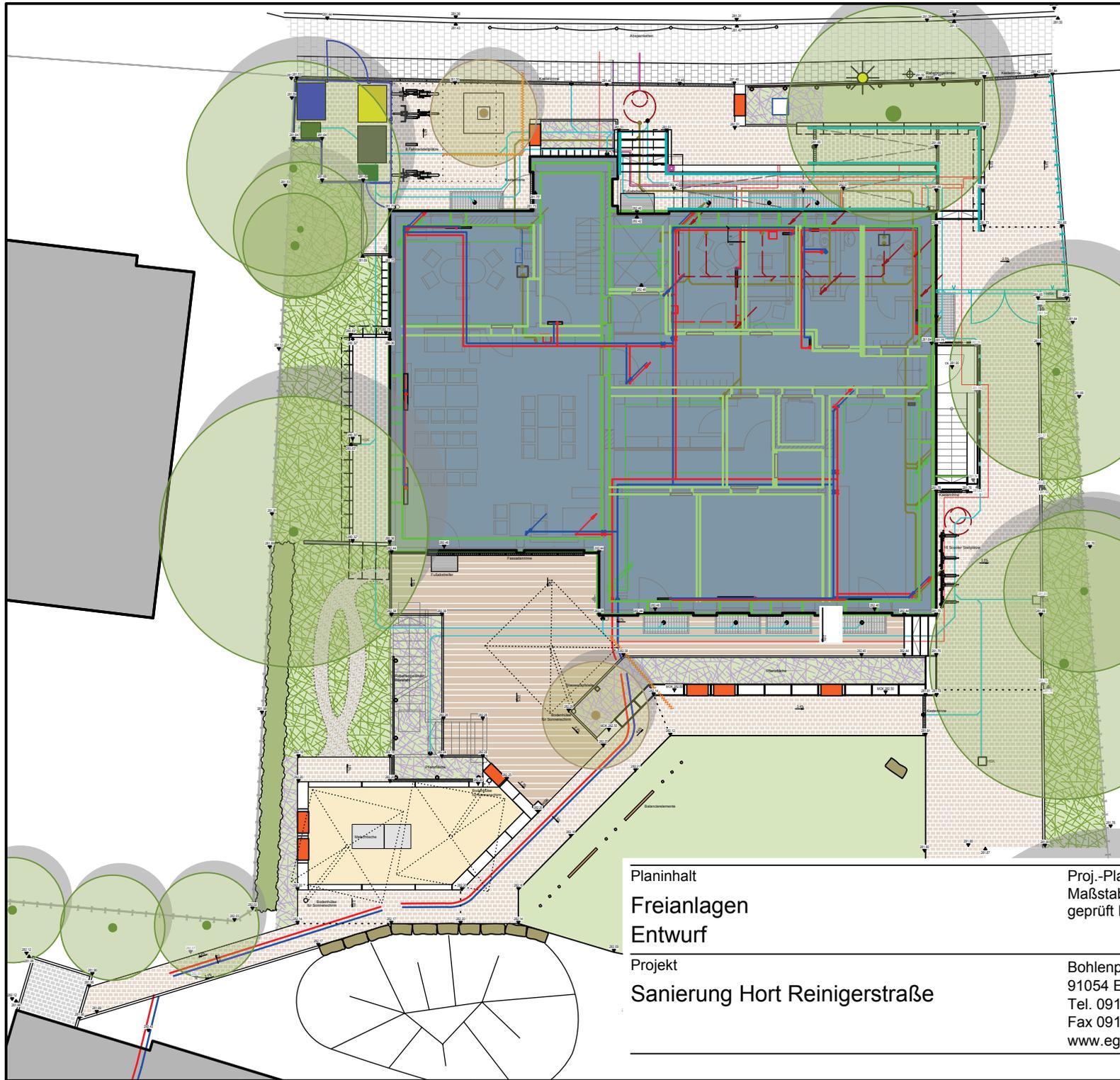
Nordansicht

109/113



Südansicht

110/113



Planzeichenerläuterung

Vegetation

- Bestandsbäume
Kopfen nach Ansicht, Blattgrün
- Baum Neupflanzung
Kopfen nach Ansicht, Blattgrün
- Baumscheibe überpflasterbar
- Gehölz-/Bodendeckerpflanzung
- Staudenpflanzung
- Gebrauchsrisen
- Wurzelschutzbahn

Einbauten und Einrichtungsgegenstände

- Zaun neu Stabgirterzaun
- Zaun Bestand Maschendrahtzaun
- Mülleinhäutung H 1,80 m
- Fahrradanhlenbügel Edelstahl
- Scooter-Parker
- Rabattengeländer Holz
- Rabattengeländer Edelstahl
- Betonfertigteile mit Sitzauflage HPL
- Balancierelemente Holz
- Findlinge Sandstein
- Wasserzapfstelle Granit-Steie

Wege, Plätze, Einfassungen

- Betonplattenbelag
- Betonpflaster
- Sand
- Traufstreifen Plattenbelag
- Rindenmulch/Holzhackschneitzel
- Fußabstreifer Gitterrost mit Stahlwanne

0: 27

- Höhenplanung
- ±0,00 Höhenkote Bestand
 - ±0,00 Höhenkote Planung
 - 2,5% Entwässerungsgefälle

- Ver- und Entsorgungsanlagen
- Fassadenrinne
 - HSK Straßensinkkasten
 - Kastenrinne
 - Mastleuchte



Planinhalt
Freianlagen
 Entwurf

Projekt
Sanierung Hort Reinigerstraße

Proj.-Plan-Nr. 61607-302
 Maßstab 1:200
 geprüft Datum Unterschrift

Entwicklung und Gestaltung von Landschaft

Bohlenplatz 22
 91054 Erlangen
 Tel. 0913197629-5
 Fax 09131-97629-6
 www.egl-plan.de



Grund- und Kennzahlen der Maßnahme Umbau und Sanierung Hort Reinigerstraße

1. Grunddaten

Baukosten (DIN 276)

100	Grundstück	0 €
200	Herrichten und Erschließen	30.061 €
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	773.338 €
400	Bauwerk - Technische Anlagen	354.283 €
500	Außenanlagen	236.589 €
600	Ausstattung (noch nicht vollständig ermittelbar)	103.000 €
700	Baunebenkosten	503.900 €
Baukosten gesamt		2.001.171 €
Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 + 400)		1.127.621 €

Flächen und Rauminhalt

NGF	Nettogeschossfläche in m ²	704,00
NF	Nutzfläche in m ²	530,00
BGF	Bruttogeschossfläche in m ²	885,00
BRI	Bruttorauminhalt in m ³	3.447,00

2. Kostenkennzahlen

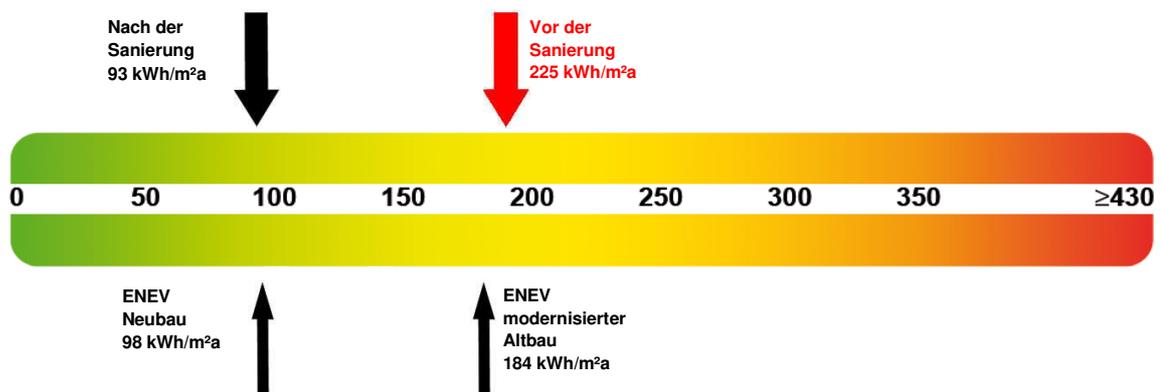
	je m ² NF	je m ² NGF	je m ² BGF
Baukosten gesamt (Kostengruppen 100 - 500 und 700)	3.581 €	2.696 €	2.145 €
Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400)	2.128 €	1.602 €	1.274 €
zum Vergleich: Neubaukosten Bauwerk			

3. Energetische Kennzahlen

	vor Durchführung	nach Durchführung	jährliche Einsparung	
			absolut	Prozent
Heizmedium	Fernwärme	Fernwärme		
Heizenergiebedarf in der Einheit des Mediums	121 MWh	53 MWh		
Heizenergiebedarf in kWh/a	121.200	53.000	68.200	56%
Heizkosten/a	13.600 €	5.900 €	7.700 €	57%
CO ₂ -Emissionen	7.393 kg/a	3.233 kg/a	4.160 kg/a	56%

* Hochrechnung auf erweiterte beheizte Nutzfläche

Primärenergiebedarf und "Gesamtenergieeffizienz" gemäß Energieeinsparverordnung (ENEV)





Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 14.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/133/2016	3
9_2016 13/133/2016	4
TOP Ö 16 Entwicklung Corporate Design	
Beschluss Stand: 20.07.2016 13/121/2016	5
TOP Ö 17 "Umweltpreis Erlangen 2016" - Spendenzusage der Erlanger Stadtwerke AG	
Beschlussvorlage 31/112/2016	8
TOP Ö 18 Einbringung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm 2016 - 2020 so	
Mitteilung zur Kenntnis II/166/2016	10
TOP Ö 19 Bericht über den Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft zur Förderung d	
Beschlussvorlage II/167/2016	11
Anlage 1_GGFA_Bilanz zum 31.12.2015 II/167/2016	16
Anlage 2_GGFA_GuV für das GJ 2015 II/167/2016	17
TOP Ö 20 Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Neuregelung der Umsatzsteuerung	
Beschlussvorlage 20/010/2016	18
TOP Ö 21 Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung	
Beschlussvorlage 30/031/2016	22
2016-08-02 Anlage 1_Abfallwirtschaftssatzung Entwurf 30/031/2016	24
2016-08-16 Anlage 2_Synopse Abfallwirtschaftssatzung alt_neu 30/031/2	39
TOP Ö 22 Änderung der Sperrzeitverordnung	
Beschlussvorlage 30/032/2016	65
Anlage 1_23_08_2016_Entwurf Änderung Sperrzeitverordnung 30/032/2016	67
Anlage 2_23_08_2016_Synopse Darstellung Änderung § 4 Sperrzeitverordnu	68
TOP Ö 23 Änderung der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätze	
Beschlussvorlage 30/033/2016	70
Anlage 1 Änderung Stellplatzsatzung 30/033/2016	72
Anlage 2 Faktionsantrag 115/2015 der Grünen Liste 30/033/2016	73
TOP Ö 24 Homepage der Stadt Erlangen; Fraktionsantrag 056/2016 der CSU-Fraktion	
Beschlussvorlage 17/010/2016	75
Anlage Fraktionsantrag Nr. 056/2016 der CSU-Fraktion 17/010/2016	78
TOP Ö 25 Erstwohnsitzkampagne für Studierende	
Beschlussvorlage 331/005/2016	81
Antrag Nr. 060/2016 331/005/2016	85
Flyer Erstwohnsitzkampagne Karlsruhe 331/005/2016	86
Schlüsselzuweisungen Erlangen 331/005/2016	88
TOP Ö 26 Erhöhung der Entschädigungen für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wah	
Beschlussvorlage 331/006/2016	89
Aufwand nach Wahlen 331/006/2016	94
TOP Ö 27 Umbau und Sanierung Kinderhort Reinigerstraße, Entwurf nach DA Bau 5.5	
Vorlage Entwurfsplanung 242/159/2016	95
01 Anlage_Erläuterungsbericht zum Entwurf - 29.08.2016 242/159/2016	99
02 Anlage_Grundriss Kellergeschoss - 25.08.2016 242/159/2016	104
03 Anlage_Grundriss Erdgeschoss - 25.08.2016 242/159/2016	105
04 Anlage_Grundriss Obergeschoss - 25.08.2016 242/159/2016	106
05 Anlage_Schnitt A-A - 25.08.2016 242/159/2016	107

06 Anlage_Schnitt B-B - 25.08.2016 242/159/2016	108
07 Anlage_Ansichten - 25.08.2016 242/159/2016	109
08 Anlage_Außenanlagenplanung - 25.08.2016 242/159/2016	110
09 Anlage_Grund- und Kennzahlen - 25.08.2016 242/159/2016	111
10 Anlage_Lageplan Ersatzquartier - 25.08.2016 242/159/2016	112
11 Anlage_Grundrisse Ersatzquartier - 25.08.2016 242/159/2016	113
Inhaltsverzeichnis	114